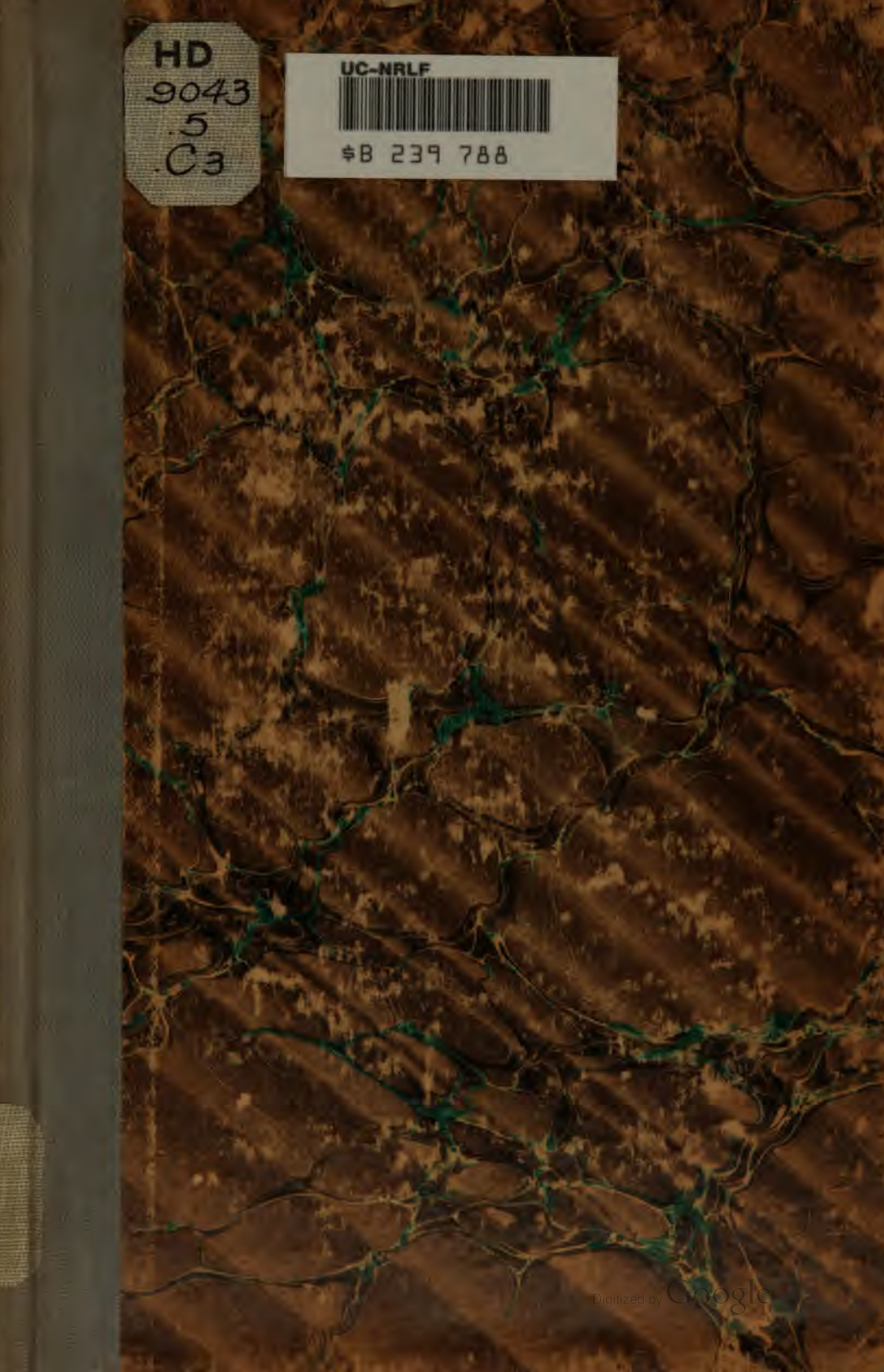




Die Entwicklung der Kornhausbewegung
mit besonderer Berücksichtigung der preussischen und der bayerischen Verhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

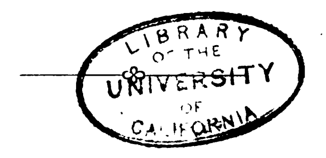
Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Castendyck

aus Harzburg.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1903.



Erlangen.

K. b. Hof- u. Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1903.



Inhaltsverzeichnis.

Benützte Literatur.

Buchenberger: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1899.

Schmoller: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte etc. des preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1899.

W. Naudé: Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis 18. Jahrhundert, Berlin 1896.

Ad. Wagner: Agrar- und Industriestaat, Jena 1902.

Ertl u. Licht: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899.

Fr. Müller: Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland, Leipzig 1901.

Maier-Bode u. Neumann: Die Getreideverkaufsgenossenschaften, ihr Nutzen, ihre Gründung und ihre Einrichtung, Stuttgart 1902.

Schuhmacher: Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten und die Getreidebörse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Band 10 S. 361 ff., Band 11, S. 35 ff. und 161 ff.

Otto Boehm: Die Kornhäuser, Stuttgart 1898.

Dr. O. Rabe: Die Kornhausgenossenschaft zu Halle a S., Berlin 1901.

Fr. Hoffmann: Das Versuchskornhaus zu Berlin N.W., 2 Hefte, Berlin 1898.

Wiedfeldt: Genossenschaftliche Getreideverwertung im Königreich Sachsen, Berlin 1902.

Raubold: Über Getreidelagerhäuser, Dresden 1897.

Thiess: Die volkswirtschaftliche Seite der Kornhausfrage, Vortrag im Klub der Landwirte in Frankfurt a M. 1897.

Wygodzinski: Der gemeinsame Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Offenbach 1895.

Crüger: Getreideabsatzgenossenschaften, volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 136, Berlin 1896.

Jahrbücher des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Stenographische Berichte und Drucksachen des Abgeordnetenhauses.

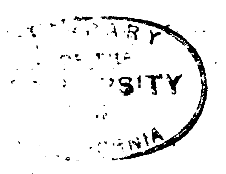
Berichte über die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates 1896 bis 1901.

Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, Darmstadt.

v. Grass-Klanin: Die Association des landwirtschaftlichen Angebots, Danzig 1888.

—, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung, Berlin 1891.

—, Kornhaus contra Kanitz, Berlin 1895.



Allgemeiner Teil.

Einleitung.

Die Genossenschaftsidee hat von jeher eine grosse Bedeutung für die Landwirtschaft gehabt. Sie war ursprünglich in der Familiengemeinschaft und in dem gemeinsamen Besitz von Grund und Boden gegeben. In Deutschland verkörperte sie sich hauptsächlich in der Form der Markgenossenschaft, welche alle Dorfgenossen, die einen Anteil an der Nutzung der gemeinen Mark hatten, umfasste. Die Reste dieses gemeinsamen Besitzes finden wir noch heute in der Allmende.

Der genossenschaftliche Gedanke wirkte auch nach Auflösung der Markgenossenschaft weiter fort, indem die Flurgenossen über die Bestellung und Nutzung nicht nur des Gemeineigentums, sondern auch der im Privateigentum stehenden Flur Bestimmungen trafen, welche für die Gesamtheit Gültigkeit besassen. Diese Bestimmungen regelten Zeit und Art der Aussaat, den Anspruch der einzelnen auf Weidenutzung, Anfang und Ende der Weidezeit, ausserdem die Rechte der einzelnen an den gemeinsamen Holzungen und die Verteilung des daraus erwachsenden Ertrages u. s. w. So ruhte der ganze landwirtschaftliche Betrieb auf genossenschaftlicher Grundlage und der Einzelne war mit seiner ganzen Existenz an die Genossen gebunden. Die Lebendigkeit des Genossenschaftsgedankens

zeigte sich indessen auch in anderen Einrichtungen, die nicht allgemein aber doch vereinzelt von grosser Bedeutung waren. So wurden männliche Zuchttiere schon seit alter Zeit gemeinsam gehalten und Deichgenossenschaften, Hauberggenossenschaften und später Meliorationsgenossenschaften lassen jene Bedeutung hier und da besonders stark hervortreten.

Die genossenschaftliche Idee ging den Bauern auch zur Zeit der Erbuntertänigkeit nicht verloren, und die Befugnisse, welche sich aus der Wirksamkeit dieser Idee ergaben, blieben ihnen erhalten, obschon die Art ihrer Ausübung vielfach von der Zustimmung der Gutsherren abhängig war.

Als dann im Anfang des 19. Jahrhunderts die Bauern befreit wurden, schien es fast, als ob die Genossenschaft ihre uralte Bedeutung für die Landwirtschaft verlieren sollte. Die gemeinschaftlich benutzten Grundstücke wurden zum grössten Teil in das Privateigentum übergeführt. Der Flurzwang und die gemeinschaftliche Nutzung von Äckern, Wiesen und Wald hörten auf. Durch die neue Landgemeindeordnung wurde die Regelung vieler Angelegenheiten, die früher genossenschaftlich vor sich ging, den Gemeindebehörden überwiesen. Dazu kam die Herrschaft individualistischer Ideen, die auch das Leben der agrarischen Bevölkerung stark beeinflussten. Waren doch die Landwirte bis gegen das Ende der siebziger Jahre die Hauptstützen der alten Freihandelspartei!

Als aber im Laufe des Jahrhunderts der landwirtschaftliche Betrieb sich immer intensiver gestaltete, als die Anschaffung kostspieliger Geräte und Maschinen, künstlicher Düngemittel und Futtermittel nötig wurde, als es sich um die Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen handelte, da zeigte es sich, dass

das Kapital des Einzelnen nicht weit reichte, und das Bedürfnis nach dem genossenschaftlichen Zusammenschluss erwachte wieder, nachdem es während eines halben Jahrhunderts geruht hatte. Dieses Bedürfnis machte sich immer stärker geltend, je mehr die deutsche Landwirtschaft durch die ausländische Konkurrenz bedroht wurde. Während die Getreidepreise sanken, stiegen die Produktionskosten; während immer neue Anforderungen an den Landwirt infolge der fortschreitenden Agrikulturtechnik herantraten, wurden die Mittel und Arbeitskräfte, über die er zu verfügen hatte, immer spärlicher. Von gewissenlosen Elementen des Händlerstandes wurde die Not der Landwirte wucherisch ausgenützt, und der Einzelne sah sich den auf ihn losstürmenden Gefahren hilflos preisgegeben. Da konnte wieder nur der genossenschaftliche Zusammenschluss helfen.

Entwickelung der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Absatzgenossenschaften und Bedeutung dieser.

Die neueren landwirtschaftlichen Genossenschaften, deren Ursprung auf einige kleine von F. W. Raiffeisen Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts gegründete Darlehnskassen zurückzuführen ist, fanden neben den von Schultze-Delitzsch gegründeten gewerblichen Genossenschaften seit den siebziger Jahren in Deutschland starke Verbreitung, nachdem durch das preussische Genossenschaftsgesetz von 1867, welches 1868 vom norddeutschen Bunde übernommen war, die genossenschaftliche Organisation eine sichere gesetzliche Grundlage erhalten hatte.

Das Ideal, welches der Bewegung vorschwebt, ist, durch einen Zusammenschluss aller Berufsangehörigen,

den Einzelnen auf ein höheres Niveau des wirtschaftlichen und sittlichen Lebens zu heben. Als dahin fallende Ziele des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens können wir bezeichnen: Verbesserung der Produktionsbedingungen mit den Mitteln der Gesamtheit, Hebung der technischen und allgemeinen Bildung unter den Genossen, Stärkung des Standesbewusstseins und damit im Zusammenhang stehend, Geltendmachung ihrer Interessen der Öffentlichkeit gegenüber. Gerade das Vorhandensein des sozialen Momentes neben dem rein technisch-wirtschaftlichen verleiht diesen Vereinigungen ihre Kraft und wird sie befähigen, manche Schwierigkeiten bei Bildung der Genossenschaften zu überwinden und die Landwirtschaft auch durch schwierige Zeiten hindurchzuführen. Wenn auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen sich noch nicht zur Vollkommenheit ausgebildet hat, wenn auch noch für manche Gebiete der bodenbebauenden Tätigkeit ein grösserer genossenschaftlicher Zusammenschluss notwendig erscheint, es sei hier an das der Landwirtschaft eng verwandte Nachbargebiet der Forstwirtschaft erinnert, so hat es doch bedeutend mehr erreicht, als die gleiche Bewegung auf gewerblichem Gebiete. Trotz der grösseren Jugend der landwirtschaftlichen Genossenschaften haben sie sich bedeutend schneller vermehrt, als die rein gewerblichen Genossenschaften. Nach den Aufzeichnungen des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften bestanden im Deutschen Reiche am 1. Juli 1902: 11121 Spar- und Darlehnskassen, 1422 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 2179 Molkereigenossenschaften, 217 Milchverwertungsgenossenschaften und 1158 sonstige, zusammen 16097 landwirtschaftliche, dem Genossenschaftsgesetz unterstellte Genossenschaften. Auf gewerblich-industriellem Gebiet

bestanden im Jahre 1901: 188 Rohstoff-, 78 Werk-, 81 Magazin-, 303 Produktivgenossenschaften; dazu kommen noch 904 Kreditgenossenschaften, in erster Linie für gewerbliche Zwecke bestimmt [1]).

Es ist erklärlich, dass in Deutschland wie in anderen Ländern, zuerst der Personalkredit eine genossenschaftliche Organisation erhielt, handelte es sich doch zunächst um die Beschaffung eines billigen und den landwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Betriebskredits als die Voraussetzung einer erfolgreichen Produktion. Die einzelnen Kreditgenossenschaften schlossen sich wieder zu Verbänden zusammen und das ganze stattliche Gebäude fand dann seine Krönung in der Preussischen Centralgenossenschaftskasse. In der Kreditgenossenschaft tritt der von gemeinwirtschaftlichen Gesichtskpunkten geleitete genossenschaftliche Darlehnsgeber an Stelle des Anlage suchenden Kapitalisten. Der Geldwucher wird nicht nur in seiner eigentlichen Erscheinungsform, sondern auch in Verbindung mit dem Warenwucher bekämpft. Der Landwirt wird durch seine Einlagen sein eigener Darlehnsgeber und die Übersichtlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen im begrenzten Kreise, ermöglicht es dem Bemittelten, seine Überschüsse in Zeiten der Bedrängnis dem Unbemittelten ohne gewinnsüchtige Absicht zu leihen. Die Ersparnisse der Landwirtschaft fliessen nicht für irgendwelche öffentliche Zwecke in die Sparkasse, sondern sie kommen dem landwirtschaftlichen Betriebe direkt selbst wieder zugute.

Später als das Kreditwesen fand das Einkaufswesen seine genossenschaftliche Ausbildung. Der Bezugsgenossenschaft liegt nicht sowohl die Bekämpfung des

[1]) Jahrbuch des Allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften für 1901.



Warenwuchers als auch die Aufklärung der Landwirtschaft über rationelle Anwendung von Dünger- und Futtermitteln, Saatgut, Maschinen etc. und vor allem, der billige Bezug dieser Artikel ob. Es ist den landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften in Deutschland gelungen, den Dünger- und Futtermittelmarkt in beträchtlichem Umfange von Fälschungen zu befreien, die hier früher eine grosse Rolle spielten. Aber auch ein Einfluss auf die Preisbestimmung einer grossen Anzahl von Betriebsmitteln und damit auch auf einen wichtigen Faktor der Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebes werden dem Landwirt durch die Bezugsgenossenschaften ermöglicht. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, den Bauer aus den Händen jener Zwischenhändler zu befreien, welche gleichzeitig als Kreditgeber und als Lieferanten minderwertiger Bedarfsartikel, die durch das Kreditbedürfnis des Landwirts geschaffene Abhängigkeit zu Geld- und Warenwucher ausbeuten. Die einzelnen Genossenschaften haben sich zu Centraleinkaufsgenossenschaften vereinigt, die dann wieder in der Hamburger Central-Centralgenossenschaft, sowie in der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, ihre Zusammenfassung gefunden haben. Wenngleich der gemeinsame Bezug der deutschen Landwirtschaft immer noch im Vergleich zum Privathandel eine bescheidene Stellung einnimmt — er vermittelt vielleicht kaum $^1/_7$ oder $^1/_8$ des Gesamtbedarfes — so darf man doch schon heute den Wert der gemeinsam bewirkten Bezüge sämtlicher landwirtschaftlicher Vereinigungen in Deutschland auf mehr als 100 Millionen Mark schätzen[1]).

Nachdem in diesen Genossenschaften die Land-

---

[1]) Jahrbuch des Allgem. Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1902.

wirtschaft die Bedingungen für eine erfolgreiche Produktion sich geschaffen hatte, war es nur natürlich, wenn sie jetzt ihr Augenmerk auf die genossenschaftliche Regelung des Absatzes derselben richtete. Die mangelhafte Verwertung seiner Produkte bildete stets eine schwere Sorge für den Landwirt. Wenn die Ursachen aufgezählt werden, welche für die Not der Landwirtschaft verantwortlich sind, so spricht man von dem Steigen der Produktionskosten, von der auswärtigen Konkurrenz, von der unwirtschaftlichen Verschuldung, von der ländlichen Arbeiternot, aber nur selten hatte man dabei das Augenmerk auf die Stellung gelenkt, welche der Landwirt zur Organisation des Marktes einnimmt und doch ist diese ein Hauptfaktor für die Rentabilität der Landwirtschaft. Für jeden, der heute im wirtschaftlichen Leben irgendwie im freien Wettbewerb um seine Existenz kämpfen muss, ist eine gewisse kaufmännische Bildung notwendig, es gilt dies besonders für den Landwirt zu einer Zeit, wo sich eine Krisis in der Landwirtschaft empfindlich geltend macht. Der Landwirt kann noch so tüchtig sein, er mag noch so umsichtig in der Leitung und Ausführung seiner Produktion vorgehen, sobald er irgend einen Fehlgriff oder eine Ungeschicklichkeit bei der Verwertung seiner Produkte begeht, wird er leicht um die Früchte einer mustergültigen Produktivleistung gebracht. Allerdings spielt die kaufmännische Tätigkeit auch beim Ankauf der von ihm in seiner Wirtschaft benötigten Produkte eine bedeutende Rolle; die Geschicklichkeit, die notwendig ist, um Maschinen oder Vieh einzukaufen, darf nicht unterschätzt werden, aber noch entscheidender als der Einkauf ist für das Gedeihen des landwirtschaftlichen Betriebes, die Art des Verkaufes derjenigen Gegenstände, die in dem Betriebe selbst her-

vorgebracht werden. Es existieren schon heute derartige Genossenschaften für alle Zweige der landwirtschaftlichen Produktion. Die Molkerei-, Winzer-, Viehzucht-, Schlächterei-, die Tabak- und Hopfengenossenschaften haben nicht nur die Aufgabe übernommen, die Produkte zu verarbeiten und weiter zu veredeln, sondern auch für ihren Absatz zu sorgen. In dieser Weise ergänzen sie häufig den für den Landwirt so empfindlichen Mangel an kaufmännischer Geschicklichkeit und geschäftlicher Tüchtigkeit und vermitteln ihm schliesslich die Schulung in den Fragen des Handels, die für ihn von entscheidender Bedeutung ist. Gelingt es den Absatzgenossenschaften zur Preiserhöhung der landwirtschaftlichen Produkte beizutragen, wobei eine technisch vollkommene Qualität derselben Voraussetzung ist, so werden auch der Landwirtschaft die Mittel zu einer weiteren intensiveren Gestaltung des Betriebes gegeben und damit auch die Grenzen, welche das Bodengesetz im allgemeinen dem landwirtschaftlichen Betrieb setzt, weiter hinausgeschoben. Es ist aber keine Frage, dass diese Absatzgenossenschaften mit weit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als irgend eine Art der übrigen Genossenschaften. Die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben wird ihnen nicht leicht gemacht und die Erfolge auf diesem Gebiete reifen in den meisten Fällen nur langsam. Wenn schon die oben erwähnten Genossenschaften ein grosses Solidaritätsgefühl voraussetzen, so werden an dieses bei der Absatzgenossenschaft noch grössere Anforderungen gestellt. Vor allem aber muss der Genossenschaftsleitung ein unbedingtes Vertrauen von den Genossen entgegengebracht werden — ich erinnere nur an die Preisfestsetzung und Abschätzung der eingelieferten Produkte — und es ist bei dem von Natur misstrauischen Charakter des Bauern

oft schwer für die Leitung, sich dieses zu erwerben. Sodann haben diese Genossenschaften mit der Konkurrenz des Händlers zu rechnen, der sein Geschäft versteht und der durch seine langjährigen weitgehenden Beziehungen in der Lage ist, die Produktion und den Markt zu übersehen. — Soweit es sich hier um denjenigen Teil des Handels handelt, der notwendig ist, um eine zweckmässige Verteilung und damit eine ausreichende Versorgung der Konsumenten mit einer intensiven Kenntnis der Marktverhältnisse des Landes und demnächst des Weltmarktes zu erreichen, wird er notwendig den Gegenstand eines besonderen Gewerbes bilden. Dieser Zweig des Handels ist dazu berufen, eine durchaus nützliche Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft herbeizuführen, indem er mit seinen Kapitalien die in der Produktion umlaufenden Kapitalien ergänzt — und zwar in einem Masse, wie solche von den meisten produzierenden Gewerben nicht aufgebracht und gehalten werden können; indem er ferner mit seinen spezialisierten Kenntnissen der Produktion Arbeiten abnimmt, wie dieselben in dem Masse von der Produktion meist nicht geleistet werden können, ohne von den eigentlichen Aufgaben derselben abzulenken. Zugleich wird eine Verteilung des Risikos zwischen Handel und Produktion herbeigeführt, die einem ungestörten Fortgang der letzteren nur förderlich sein kann. Die Kosten, welche sich hier der Handel für seine Müheleistungen berechnet, stellen keine Belastung der Volkswirtschaft dar, da sie den einzelnen Wirtschaften wieder zugute kommen. Diesen Teil des Handels vermag die Absatzgenossenschaft nicht zu ersetzen; ihre Tätigkeit hat sich vielmehr auf die Verdrängung jener unwirtschaftlichen Zwischenhändler und jener unzuverlässigen Agenten zu richten, welche sich für ihre Tätigkeit un-

verhältnismässig hohe Kosten berechnen, lediglich eine Bewucherung des Landwirts bezwecken und ihn damit um einen Teil der Früchte seiner Arbeit bringen. Inwieweit die verschiedenen Glieder eines Handels in einem Lande berechtigt und inwieweit dieselben auf das Gebiet des Unwirtschaftlichen übergehen, bedarf einer genauen Würdigung und ein Versuch der Verdrängung des notwendigen soliden Handels führt leicht auf Bahnen, auf denen die Bestrebungen der Absatzgenossenschaften scheitern können. Daneben haben die Absatzgenossenschaften noch wichtige Aufgaben zu erfüllen, welche darin bestehen, dem Händler eine marktgängige Ware zu liefern und dem Landwirt dem Händler gegenüber eine selbständigere und unabhängigere Stellung zu verschaffen.

Alle diese Einzelgenossenschaften und Verbände solcher drängen zu grösserer Centralisierung, und in Deutschland sind es besonders der Allgemeine Verband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften zu Darmstadt und der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied a/Rhein, welche die Mehrzahl der in Deutschland bestehenden Genossenschaften in sich aufgenommen haben. Die Begründung einer landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank im August vorigen Jahres aus der Grosshandelsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften zu Hamburg, welche bezweckt, mit der Zeit alle Centralgenossenschaften und alle zum Allgemeinen Verband gehörigen Verbände pp. zu vereinigen und den gemeinschaftlichen Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände, Speditionsgeschäfte zu diesem Behufe und ein Kredit- und Bankgeschäft im grossen zu betreiben, zeigen, dass die Centralisierungsbestrebungen noch nicht abgeschlossen sind.

Was hier im allgemeinen von den Absatzgenossenschaften gesagt wurde, gilt auch von den Kornhausgenossenschaften, wie dieselben seit den achtziger Jahren in allen Teilen Deutschlands entstanden.

Spezieller Teil.

Geschichtliches.

Ältere Kornhäuser und Zweck derselben.

Kornhäuser hat es schon seit den frühesten Zeiten gegeben. Wenn wir von den öffentlichen Vorratssammlungen im Altertume absehen, die in vielen Fällen mehr eine Massregel der Armenpflege waren und lediglich dazu dienten, den Herrschenden die Gunst des Volkes zu sichern, wie z. B. die öffentlichen Vorratssammlungen in Rom zu Zeiten der Cäsaren, so sind es im Mittelalter vor allem die Städte, welche schon frühzeitig danach streben, durch Magazinierung Teuerungen zu verhüten und ihr Gemeinwesen reichlich und billig mit Brotkorn zu versorgen. Wo, wie im städtischen Gemeinwesen, die wirtschaftlichen Beziehungen wenig über die Stadtmauern hinausreichten, war es leicht, durch obrigkeitliche Massregeln, den ganzen Getreideabsatz zu regeln und durch Kornhäuser, in Verbindung mit Ausfuhrverboten und Einfuhrbegünstigungen, eine Versorgung der Stadt mit Brot zu erlangen und die Preise desselben zu bestimmen. Nach Naudé liess sich die Stadt Hamburg die Verwaltung der städtischen Magazine hohe Summen kosten. Es war dortselbst im 16. und 17. Jahrhundert stets für 5000 bis 7000 Menschen Getreide vorhanden. Ähnliches wird von Stettin

berichtet; es musste hier von jeden 60 Scheffeln importierten Getreides ein Scheffel ins Magazin wandern. Auch für Danzig war noch im 18. Jahrhundert bestimmt, dass die städtischen Magazine eine bestimmte Menge Getreide halten sollten. Alle diese Magazinierungseinrichtungen sind der Ausfluss einer Handelspolitik, welche nur die städtischen Interessen berücksichtigte, mit Hintansetzung der Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Schmoller hat gezeigt, dass diese städtische Getreidehandelspolitik mit ihren Vorratsmagazinierungen noch lange Zeit auch für die kleineren Territorialstaaten fortbestand. Wenn man auch hier schon mehr die Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung neben denen der städtischen Bevölkerung berücksichtigte, so war es doch immer noch eine Handelspolitik, welche nur auf das Wohl der Konsumenten und Produzenten innerhalb eines mehr oder weniger räumlich eng begrenzten Gemeinwesens Rücksicht nahm. Die Wirtschaftsgeschichte des späteren Mittelalters bringt zahlreiche Nachrichten über solche staatliche Magazine.

In grossem Umfang ist die Magazinierung des Getreides aber erst wieder in der neueren Zeit unter Friedrich dem Grossen durchgeführt worden. In allen Provinzen Preussens wurden Magazine errichtet und mit Vorräten in einer solchen Quantität gefüllt, dass dieselben zur Ernährung der gesamten Bevölkerung für die Dauer von $1^1/_2$ Jahren ausreichten. Trat Teuerung ein, so wurde an die Bäcker die Hälfte ihres Bedarfs zu Preisen abgegeben, die nicht höher waren, als das Getreide einschliesslich aller Unkosten zu stehen gekommen war, während die andere Hälfte zu Marktpreisen anderweitig verkauft werden durfte. Die gebräuchliche Brottaxe wurde nach dem Mittelpreis

zwischen Magazin- und Marktpreis festgesetzt. Zugleich aber war der König darauf bedacht, dass die Landwirte im Falle übermässig grossen, den Reinertrag der Landwirtschaft beeinträchtigenden Preisrückganges, ihr Getreide nicht zu verschleudern brauchten, indes sie dasselbe zum Marktpreise in die Staatsmagazine einliefern konnten. In dieser Weise wurde durch die Verringerung des Angebots auf dem Markte eine Preissteigerung ermöglicht. Es war hier also durch staatliches Einwirken auf den Marktpreis sowohl das Interesse der Konsumenten wie das der Produzenten gewahrt. In den Teuerungsjahren 1770, 71 und 72 hat sich dieses System der staatlichen Magazinierung besonders gut bewährt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich hier um den kleinen Brandenburg-Preussischen Staat handelte, dessen wirtschaftliche Beziehungen leicht zu übersehen waren.

Ähnliche Veranstaltungen hatte man in Bayern und im Kurfürstentum Hessen getroffen; jeder getreidebauende Landwirt musste eine bestimmte Quote seines Getreideertrages in die öffentlichen Magazine einliefern. Auch im Königreich Sachsen waren in jener Zeit Magazine zur Einlagerung der vorgeschriebenen Naturallieferungen vorhanden.

Grössere praktische Versuche scheinen für die Folge nicht mehr gemacht worden zu sein, doch fehlt es nicht an Vorschlägen dazu. Im Jahre 1806 traten die Stände zu einer Beratung über die Einrichtung öffentlicher Magazine zusammen, deren Ergebnis in der Forderung zum Ausdruck gelangte, dass in Zukunft durch Bereithaltung eines ansehnlichen Kornvorrates plötzlichem Mangel und unvorhergesehener Teuerung vorgebeugt werden möchte. Die Ausführung der darauf den Ständen unterbreiteten Regierungsvorschläge wurde

jedoch durch die eingetretenen Kriegsereignisse verhindert. Die Vorschläge berücksichtigten in erster Linie wieder das Wohl der Konsumenten, ebenso wie mehrere Anfang des Jahrhunderts erschienene Schriften, die sich mit der Frage beschäftigten: „Wie dem die Ernährung der Bevölkerung gefährdenden Treiben der Kornjuden und Getreideproduzenten vorgebeugt werden könnte.“ Menken[1]) empfiehlt zu diesem Zwecke vollständige Unterdrückung des Getreidehandels im grossen, er ist der Ansicht, dass derselbe nie Teuerung verhüten oder abstellen könne, sondern das Übel noch vergrössere. Gegenüber diesen, die Frage des Kornangebots einseitig behandelnden Vorschlägen, stellte Schlier[2]), der selbst Landwirt war, für die Einrichtung der Getreidemagazine die Forderung auf, dass durch diese nicht nur künftiger Teuerung, sondern auch einer verderblichen Wohlfeilheit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vorgebeugt werde. Er spricht die feste Überzeugung aus, dass durch diese Einrichtungen, denen der Staat seinen Kredit zugänglich machen soll, für beide Teile nachhaltig angemessene Preise herbeigeführt werden können. F. H. Schulze[3]) macht einen Magazinierungsvorschlag, bei dem die Aufspeicherung des Getreides, sowohl auf Kosten des Konsumenten wie des Produzenten erfolgen sollte, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten: Der Produzent verkauft seinen Getreidevorrat an seinen Abnehmer und lagert ihn sofort in ein Maga-

---

[1]) Menken, Über den Getreidewucher und die Mittel ihn zu verhindern. Dresden 1814.

[2]) Schlier, Über unterirdische Getreidemagazine verbunden mit Assekuranz- und Kreditanstalten. Würzburg 1825.

[3]) Schulze, Die Magazinierung, Grundzüge eines neuen auf Gegenseitigkeit zwischen Produzenten und Konsumenten gegründeten Aufspeicherungssystems. Leipzig 1847.



zin ein bis zu einem durch Übereinkunft bestimmten Tage. Der Käufer zahlt sofort die Hälfte des vereinbarten Preises. Nach Ablauf der dazu bestimmten Frist geht das im Magazin niedergelegte Getreide gegen Zahlung der zweiten Hälfte des Kaufpreises in die Hände des Käufers über, wobei Käufer und Verkäufer einen aus dem etwaigen Unterschied zwischen dem vereinbarten und dem nunmehrigen Verkaufspreise entstandenen Gewinn oder Verlust je zur Hälfte teilen bezw. tragen. Schulze glaubte dadurch mittlere Getreidepreise erzielen zu können. Es ist noch zu erwähnen, dass der landwirtschaftliche Centralverein für die Provinz Sachsen sich bereits in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts unter dem Eindruck der sich von Ende der vierziger Jahre fühlbar machenden Agrarkrisis mit der Frage mittlerer Getreidepreise eingehend beschäftigt hat[1]). Den Beratungen lagen die damals vom Freiherrn v. Hagen in seiner Schrift „Die Silobanken“ gemachten Vorschläge zu grunde, wobei die Magazinierung der Brotfrucht als das rationellste und sicherste Mittel, den häufigen Schwankungen der Getreidepreise innerhalb des Bereichs der Möglichkeit vorzubeugen, bezeichnet wurde. Die Vorschläge von v. Hagen, welche ebenso wie die von Ludwig Gall befürwortete Einrichtung von Getreidelagerhäusern in allen Gegenden eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit ins Auge fassten, wurden abgelehnt bezw. den damals auch in landwirtschaftlichen Kreisen herrschenden freihändlerischen Anschauungen entsprechend, als unzweckmässig bei Seite gelegt.

---

[1]) Zeitschrift des landwirtschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen. Jahrgang 1894 Nr. 11.

Die hier kurz angedeuteten Massregeln zeigen die weitgehenden Reglementierungen, welchen der Getreidehandel im Mittelalter bis weit in die Neuzeit unterlag. Man betrachtete ihn, wie sich Giliani in seinen 1770 erschienenen „considérations sur le commerce des blés“ ausdrückt, mehr als ein „objet d'administration“ als ein „objet de commerce“. — Unter den damaligen Verhältnissen hatten diese Massregeln auch ihr Berechtigtes und wurde mit ihnen, wie Naudé zeigt, oft Gutes erreicht. Bei der Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel und bei der Schwierigkeit Getreide aus fremden Produktionsgebieten herbeizuschaffen, glaubte man durch öffentliche Magazinierungen in Verbindung mit Einfuhrbegünstigungen und Ausfuhrverboten die Gefahren der Teuerung und Hungersnot abwenden zu können. Daneben spielte bei Errichtung dieser älteren Getreidemagazine die Abneigung gegen den privaten Getreidehandel mit. Die Befürchtung lag nahe, dass derselbe durch Aufspeicherung und Zurückhaltung des Getreides einen auftretenden Notstand zur Bewucherung der Konsumenten benutzen würde und tatsächlich ist dieses denn auch oft genug geschehen. Durch obrigkeitliche Preisbestimmungen glaubte man dem Wucher am besten zu begegnen, während das beste Mittel gegen den Wucher möglichst intensive Gestaltung aller Verkehrsverhältnisse ist.

Die Gefahren von Teuerung und Hungersnot sind durch einen lebhaften lokalen und internationalen Getreidehandel, der sofort die nötigen Getreidemengen ohne übertriebene Preissteigerung herbeischaffen kann, für die Kulturländer fast geschwunden. Die Entwicklung eines freien Verkehrs, der Länder und Völker mit ihren Interessen verband, hat staatliche und kommunale Getreidemagazine überflüssig gemacht.

Wenn wir Kornhäuser in den letzten Jahren wieder haben entstehen sehen, so sind dieselben keine Massregel öffentlicher Getreidehandelspolitik, sie sind eine Massregel genossenschaftlicher Selbsthilfe. Das Ziel dieser genossenschaftlichen Bestrebungen ist zwar auch eine Erhöhung der Preise, aber daneben bezwecken sie auch eine Besserung der Handelsware. Ihre Aufgaben fallen somit wesentlich in den Rahmen einer allgemeinen Wirtschaftspflege hinein. Gemeinsam aber ist allen diesen Bestrebungen, sowohl den älteren wie den neueren, dass es die Not, auf Seiten der Konsumenten oder Produzenten war, welche den äusseren Anlass dazu abgab.

Während der sechziger und siebziger Jahre hören wir wenig von Vorschlägen, den Getreideabsatz zu organisieren. Die Landwirtschaft bildete die Hauptstütze der Freihandelspolitik, die Getreidepreise waren hohe und der englische Markt war noch fast ausschliesslich für die deutsche Landwirtschaft geöffnet, sodass äusserlich kein Anlass für neue Vorschläge aus den Kreisen der Landwirtschaft vorhanden war. Staat und Parlament wandten ihre Aufmerksamkeit in erster Linie der ihre Fesseln ablegenden aufblühenden Industrie zu. Die inzwischen sich mächtig entfaltenden Verkehrs- und Handelseinrichtungen hatten die internationale Konkurrenz auch für die Landwirtschaft immer bedrohlicher gestaltet. Schon seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre wurde die Konkurrenz Nordamerikas, später diejenige Indiens, immer bedenklicher; dazu kam, dass der Wettbewerb der Kornkammer der österreichisch-ungarischen Monarchie damals noch ungeschwächt fortdauerte und die Ausfuhr von Roggen seitens Russland erheblich zunahm. Die unterwertige Valuta dieser Länder begünstigte dieses, indem die Valutadifferenz gegenüber den Goldwährungsländern eine Exportprämie für die ersteren begründete.

Die Folge davon war, dass auch in der Landwirtschaft der Ruf und die Forderung nach Schutz der heimischen Produktion erscholl. Der Staat ging 1879 zur Schutzzollpolitik über, ein Umstand, der Anlass dazu gab, nach weiteren Einrichtungen zur Hebung der Getreidepreise zu suchen und nach dem Grunde ihres Rückganges zu forschen. War es in früheren Zeiten die Furcht vor Getreidemangel und einer damit in Zusammenhang stehenden Teuerung, so war es jetzt die Furcht vor dem Überfluss, den die internationale Konkurrenz hereinschwemmte. Ein ausgebildeter Getreidehandel beherrschte diesen Überfluss und zugleich die heimischen Getreidemengen. Klein- und Zwischenhändler aller Art hatten sich, von den noch vielfach unzureichenden lokalen Verkehrsmitteln und einer noch oft mangelhaften technischen Behandlung des Getreides seitens des Landwirts profitierend, zwischen den Produzenten und den reellen Händler eingeschoben und dem Landwirt immer mehr eine richtige Verwertung seiner Produkte erschwert. Zugleich hatte man in landwirtschaftlichen Kreisen die technischen und organisatorischen Schwierigkeiten erkannt, welche sich der Verwertung der Produkte entgegenstellten. Das Getreide war vielfach für den Händler technisch ungeeignet. Es musste nach dem Ankauf einer Reinigung unterzogen werden, und dafür musste sich der Landwirt einen meist unverhältnismässig hohen Preisabzug gefallen lassen. Ein zersplittertes Angebot verschiedener Mengen und verschiedener Sorten war dem Grosshandel gegenüber, der nur grössere Mengen von gleichartiger Qualität verlangt, in ungünstiger Lage; es musste zum Klein- und Zwischenhändler gehen, wo es weitere Verluste erlitt. Das beste Mittel, diese Missstände zu beseitigen und die Vorteile, welche daraus der Handel zog, soweit wie möglich sich selbst zugäng-

lich zu machen, erblickte man in Einrichtungen, welcher sich der Grosshandel selbst, sowohl im eigenen Lande als auch in den Konkurrenzländern Amerika und Russland schon seit längerem bediente.

In Amerika entstanden die Lagerhäuser seit den vierziger Jahren in den östlichen Staaten; die Idee dazu war von Buffalo aus ausgegangen. Das spekulative Interesse, zunächst der privaten Eisenbahngesellschaften, später in steigendem Masse des Grosshandels, hat sie nach und nach an allen bedeutenden Knotenpunkten des Verkehrs errichtet. Doch es war klar, dass die Interessen der Landwirtschaft dabei wenig Berücksichtigung fanden. Seit Anfang der neunziger Jahre sind denn auch mannigfache Gegenbestrebungen von Seiten der dortigen Farmer im Gange. Man suchte zuerst die Regierung zu veranlassen, durch Gesetze oder dadurch, dass sie selbst staatliche Magazine baute, gegen diese grossen privaten Handelsunternehmungen vorzugehen. Eine mangelnde Exekutivgewalt und das Übergewicht der Händler haben diese Bemühung mehr oder weniger vereitelt. Die Landwirtschaft griff daher den Selbsthilfegedanken auf; man wollte durch grosse genossenschaftliche Vereinigungen der Farmer, die sich geeignete Lagerungs- und Transporteinrichtungen selbst zugänglich machten, den privaten Handel zwingen, mehr auf die Interessen der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Nach den Verhandlungen der Trustkonferenz zu Chicago im Jahre 1899 haben diese Bestrebungen der Landwirte, sich aus den Händen der grossen Elevator-Gesellschaften zu befreien, wenig Erfolg gehabt. Der Vorsitzende der „National grain growers association“ führte aus, dass diese grossen privaten Getreidehandelsunternehmen es verstanden hätten, den Getreidehandel in ihren Händen mehr und mehr zu vereinigen und die

Farmer in steigendem Masse von sich abhängig zu machen. Für uns sind die technischen Einrichtungen der amerikanischen Lagerhäuser vorbildlich geworden.

In Deutschland wollte man Kornhäuser errichten und sie in die Hände der produzierenden Landwirte selbst stellen. Es gab dortselbst schon eine grössere Anzahl Lagerhäuser für Getreide, aber sie wurden bis dahin nur von dem Handel und der Müllerei benutzt. Unter den Landwirten, besonders in Südwest-Deutschland machte sich aber schon damals eine Bewegung bemerkbar, Getreidegenossenschaften zu bilden und Kornhäuser zu errichten. So waren in Worms (Hessen), in Buchen, Eppingen (Baden), in Stammbach (Oberfranken) Vereinigungen zum genossenschaftlichen Getreideabsatz gegründet worden. In Preussen war man dazu noch nicht gekommen und gerade die Landwirte der östlichen Provinzen, in denen mehr Getreide erzeugt als verbraucht wird, verhielten sich der ganzen Frage gegenüber anfangs ablehnend. In den übrigen Landesteilen war zwar die Frage in landwirtschaftlichen Vereinen schon viel zum Gegenstande von Besprechungen gemacht worden, es fehlte aber an den notwendigen Mitteln, die recht beträchtlich sein mussten, um den Plan auszuführen. So bildete sich in Pommern im Jahre 1892 die Baltische Kornverkaufsgenossenschaft mit der Absicht, auf verschiedenen Bahnhöfen Hinterpommerns und der angrenzenden Teile Westpreussens, 10—12 Silos zum Zwecke gemeinschaftlichen Kornangebots zu erbauen; wegen Unfähigkeit, die finanziellen Mittel aufzubringen, trat sie aber nicht in Tätigkeit. Ihre Aufgabe hat dann später in umfangreichem Masse die Pommersche Hauptgenossenschaft zu Stettin übernommen.



Technisches.

In Bezug auf die technische Einrichtung der Kornhäuser soll hier zum allgemeinen Verständnis folgendes vorausgeschickt werden. Unter dem Begriff Kornhäuser werden Lagerhäuser verstanden, in welchen die Aufbewahrung der Kornfrüchte entweder in hohen, vollständig ausgefüllten Schächten oder Zellen erfolgt oder auch auf einfachen Bodenspeichern. Das erstere System ist das amerikanische und heisst das Silosystem. Bei dem letzteren besteht das ganze Gebäude aus 5—6 Stockwerken, jedes Stockwerk stellt einen Aufbewahrungsspeicher dar, der entweder garnicht oder durch Zwischenwände in wenige Räume geteilt ist. Man nennt dieses auch Schüttbodenlagerung. Beide Speicherarten sind behufs möglichster Vermeidung jedes Aufwandes an Menschenkräften und Zeit mit maschinellen, in der Regel durch Dampfkraft bewegten Einrichtungen versehen, und zwar die Silos, in denen das Getreide von der Luft gänzlich abgeschlossen ist, mit Vorkehrungen zur Reinigung, zur Lüftung, zum Wiegen, zur Verteilung des Getreides nach den verschiedenen Speicheranlagen und zur Ausgabe desselben; die Bodenspeicher ebenso mit Einrichtungen zum Füllen und zum Entleeren, zum Umstechen und zum Trocknen des Getreides.

Die Kornhausbewegung im allgemeinen Verband.

Für die Ausbreitung der Kornhausidee hat eine lebhafte Vereinstätigkeit vieles getan und besonders war es der Allgemeine Verband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, welcher die Kornhausfrage auf sein Programm setzte.

Der Gedanke, Kornhäuser zu errichten, war Anfang der achtziger Jahre schon von v. Knebel-Döberitz angeregt und fand überall in landwirtschaftlichen Interessenvertretungen lebhafte Erörterung. Die Angelegenheit kam jedoch erst in Fluss, nachdem der Allgemeine Verband derselben näher getreten war. Zwar hatte sich der Vereinstag zu Kiel (1891), auf dem v. Knebel seine betreffenden Pläne darlegte, noch ablehnend verhalten und die ganze Frage als noch nicht spruchreif und als ein von den eigentlichen Genossenschaftsaufgaben ablenkendes, mit agrarischem Beigeschmack versehenes Experiment, abgelehnt, doch schon im folgenden Jahre erschien der Gegenstand wieder auf der Tagesordnung zu Insterburg. v. Knebel legte dortselbst zunächst die Wichtigkeit, welche der genossenschaftliche Verkauf der selbstproduzierten Waren für den Landwirt habe und die demselben entgegenstehenden Hindernisse dar und forderte den Betrieb gemeinsamer Lagerhäuser in direktem Zusammenhang mit dem System der Eisenbahnen und Hafeneinrichtungen. Als technisch vollkommenste Form bezeichnete er das sogenannte Silo-Speichersystem und er glaubte, dass wenn eine Kette von solchen Silos landwirtschaftlicherseits zunächst in den kornexportierenden Provinzen bestünde, die Landwirte dann den Markt in einheimischem Korn beherrschen würden. Einen blossen kommissionsweisen Verkauf erachtete v. Knebel für nicht genügend, da derselbe nicht imstande sei, an Behandlungskosten zu sparen, indem die alten mangelhaften Einrichtungen beibehalten würden. Er sah in dem Verkauf einer einheitlichen Ware aus gemeinsamen Lagerhäusern ein Mittel, den Getreidehandel von der Börse möglichst unabhängig zu machen durch Regulierung des Angebots, ebenso die Möglichkeit für den Landwirt, sein Getreide

zu beleihen. Er wollte aber hierbei die Einführung indossabler Lagerscheine, sogenannter Warrants, vermieden wissen, die nur ein neues Spekulationsmoment mit sich brächten.

Der VIII. allgemeine Vereinstag beschloss nach diesen Ausführungen, dass durch die Organisation des Verbandes eine Prüfung darüber angestellt werden solle, ob und wie eine Verbesserung der jetzigen Verkaufs- und Handelsweise in Getreide und den wichtigsten landwirtschaftlichen Produkten herbeigeführt werden könne. Der Beschluss wurde im folgenden Jahre auf dem Vereinstage zu Stuttgart wiederholt und dahin ergänzt, dass die Anwaltschaft ersucht wurde, die Absatzfrage hinsichtlich einzelner landwirtschaftlicher Produkte, und zwar in erster Linie von Getreide und Vieh, eingehend bearbeiten zu lassen, wobei man in Aussicht nahm, Sachverständige aus den Kreisen des Handels und der Landwirtschaft von Nord- und Süddeutschland zuzuziehen. Man wollte also mit der Errichtung von Lagerhäusern je nach den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vorgehen und dachte dabei an ein Einvernehmen mit dem reellen Handel. Ein solches Einvernehmen — nahm man an — würde für beide Teile vorteilbringend sein, sind doch die Interessen des Handels in Bezug auf die Verbesserung der Qualität des Getreides und den Einkauf grösserer Quantitäten, den Interessen der Landwirtschaft keineswegs entgegengesetzt. Leider hat sich vielfach auf beiden Seiten die Ansicht herausgebildet, dass Kornhäuser und Handel sich gegenseitig bekämpfen müssten.

Sehr eingehend beschäftigte sich der Vereinstag zu Neustadt a. d. H. im Jahre 1895 mit dem Gegenstand. Als Ergebnis der Beratung wurde folgender Beschluss angenommen: Die ganze wirtschaftliche Entwickelung

drängt dazu, den Verkauf des Getreides, sowohl für den grossen Besitzer als auch für den kleinen, genossenschaftlich zu organisieren. Zu dem Zweck erscheint es dringend notwendig, dass an geeigneten Punkten innerhalb verschiedener Produktionsgebiete eventuell auf Staatskosten, Getreidesilos errichtet, die den landwirtschaftlichen Genossenschaften dienstbar gemacht werden. Der Beschluss spricht sich weiter für eine Lombardierung des Getreides aus, und zwar seitens der Reichsbank oder der eben neu errichteten Central-Genossenschaftskasse. Bei dieser Gelegenheit hielt der verstorbene Landesökonomierat von Mendel-Steinfels, ein hervorragender Förderer des Kornhauswesens, eine Rede, aus der wir ihrer Bedeutung für die Entwickelung der Kornhäuser wegen, die wichtigsten Punkte nachstehend hervorheben wollen. Nachdem er als Ursache der Depression der Getreidepreise die Konkurrenz des Auslandes und den Getreidehandel bezeichnet hatte, wobei er den internationalen Getreidehandel, der sich an den Börsen konzentriert, und den inländischen Getreidehandel, der sich meist zwischen den Produzenten und den einzelnen Händlern abspielt, unterscheidet, fährt er fort: „Wir werden zu einer erspriesslichen wirksamen Geschäftsarbeit aber niemals gelangen, wenn wir nur den einen Weg beschreiten, nämlich dem Getreidehandel im Inlande eine Purifikation angedeihen zu lassen, sondern wir werden unter allen Umständen unsere Blicke auch weiter senden müssen, denn unter den Machinationen des internationalen Getreidehandels leidet nicht nur der Landwirt, sondern auch der reelle Händler im Inlande selbst. Wir haben ein bedeutendes Interesse daran, den reellen Handel nicht zu schwächen, sondern ihn von Auswüchsen zu reinigen und zu stärken, d. h. ihn von der Börse mehr unabhängig zu machen. Wir

mögen Verkaufsgenossenschaften in grosser Anzahl bilden wollen, wir werden den reellen Getreidehandel im Inlande nie entbehren können.“ Er schildert sodann das Vorgehen des internationalen Getreidehandels, wobei er auf die Einrichtungen der internationalen Konkurrenzländer Amerika und Russland eingeht. Er zeigt, wie die dortigen Spekulanten in ihren grossen Getreidespeichern an der Bahn und den Wasserstrassen fertige Ware in drei Typen aufgestapelt haben und wie dieselben den Bedarf des heimischen Grosshändlers befriedigen, ohne dass der inländische Konsument von der Nachfrage etwas erfahren hat und ohne dass dieselbe der heimischen Landwirtschaft irgend welchen Nutzen brächte. Er fordert deshalb grosse Getreidespeicher nach Art der amerikanischen und russischen, aber in der Hand der Produzenten. „Mein Gedanke ist der, fährt er fort, der Staat baut Getreidelagerhäuser mit dem Plan, allmählich ein Netz von Silos in allen Knotenpunkten des Getreidehandels und des Verkehrs zu schaffen. Er übergibt die Silos den landwirtschaftlichen Genossenschaften, die sich ad hoc dazu bilden oder vielleicht schon bestehen. Die landwirtschaftliche Genossenschaft verzinst und amortisiert dem Staat die Bauauslage für die Getreidehäuser.“ Auch v. Mendel fordert für die Landwirte Beleihung des Getreides, da das mangelnde Betriebskapital den Landwirt oft zwinge, sofort nach der Ernte mit seinen Produkten den dadurch überfüllten Markt aufzusuchen, wodurch ein Überangebot und ein Preisdruck stattfinde, den der Händler ausnütze. „Wir müssen imstande sein warten zu können und wir können nur warten, wenn unseren Kornhausgenossenschaften ein billiger Lombard wird.“

Die Beratung auf diesem Vereinstage ist insofern bedeutsam, als hier v. Mendel-Steinfels die Pläne,

welche die Genossenschaften verfolgen, klar formulierte und in nachdrücklicher Weise dabei die Unterstützung des Staates forderte. — Die bisherige Tätigkeit des Allgemeinen Verbandes hatte denn auch den Erfolg, wie wir weiter unten sehen werden, dass der preussische Staat die Summe von 5 Millionen Mark zum Bau von Kornhäusern zur Verfügung stellte. Das Eingreifen des Staates in die Kornhausbewegung verlieh derselben nunmehr eine gesicherte Basis.

Wenn man bisher vorwiegend die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung der Kornhäuser erörtert hatte, so wandte man sich jetzt der Erörterung der technischen und organisatorischen Bedingungen zu. Auf dem Vereinstage zu Stettin im Jahre 1896 sprach v. Mendel-Steinfels über Einrichtung und Betrieb des nunmehr inzwischen in Halle a/S. errichteten Kornhauses. Es sollte hier ein Versuch im grossen gemacht werden, während es sich bei den bisher projektierten Kornhäusern um kleinere Anlagen mit einem Fassungsvermögen von 800 bis höchstens 3000 Tonnen handelte, war das Kornhaus zu Halle entsprechend den Produktions- und Absatzverhältnissen der dortigen Gegend, für 8000 Tonnen Lagerraum projektiert. Als geeignetste Trägerin des Unternehmens empfahl v. Mendel-Steinfels die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in welcher er die Möglichkeit der allgemeinen Beteiligung von Gross- und Kleingrundbesitz und dadurch eine Vermehrung der Mitgliederzahl sah. An der Spitze der Genossenschaft sollte ein im Getreidehandel erfahrener Kaufmann, ihm zur Seite ein Landwirt stehen. Das Kornhaus, welches vom Staate erbaut wurde, sollte an die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht verpachtet werden. Die Einlieferung des Getreides geschieht entweder nur zwecks Reinigung, Lagerung und Trocknung oder die Lager-

hausverwaltung übernimmt nach vorheriger Probeeinsendung und Klassifizierung das Getreide zum Weiterverkauf. Der Anlieferer verkauft hierbei entweder sein Getreide zu festem Preise an das Lagerhaus und verliert sein Eigentum, oder er bleibt Besitzer und limitiert, um einen für den Verkauf günstigen Zeitpunkt zu erlangen.

Beide Verkaufsarten haben in der späteren Praxis der Kornhäuser Verwendung gefunden, doch wird sich der letztere Verkaufsmodus, welcher eine gewisse Spekulation in sich schliesst, nur für den kapitalkräftigeren Grossgrundbesitz eignen, für den Kleingrundbesitz wird ein Verkauf zu festen Preisen, welcher eine Spekulation ausschliesst, zu befürworten sein. Doch verlangt auch dieser einen Überblick der Kornhausverwaltung über die Marktverhältnisse und es soll hier angeführt sein, dass die Unterbilanzen, welche einige Kornhäuser aufzuweisen haben, mit dadurch entstanden sind, dass den Einlieferern Preise bewilligt wurden, die nachher nicht aufrecht zu erhalten waren. Es dürfte sich daher der Modus, wie er von einzelnen Kornhäusern befolgt wird, in den meisten Fällen eignen, dass den Einlieferern die grössere Summe des Verkaufspreises bei Einlieferung ausgezahlt wird, und der Rest beim definitiven Verkauf. Betreffend die Lombardierung wurde auf diesem Vereinstag als zweckmässig eine solche mit zwei Drittel des Tagespreises angesehen. Für die innere Einrichtung hielt v. Mendel-Steinfels ein Verhältnis von zwei Drittel Speicher und ein Drittel Silo als das Zweckmässigste für unsere Verhältnisse. Wenn auch dieses Verhältnis durch die nachherigen Erfahrungen modifiziert wurde — v. Mendel-Steinfels selbst sprach sich später mehr zu Gunsten der Getreidespeicher aus —, so hat doch bei der Mehrzahl der bestehenden Lager-

häuser eine Combinierung beider Systeme stattgefunden[1]). Auf diesem Vereinstage wurde folgender Beschluss gefasst: „Der Bau staatlicher Getreidehäuser an allen geeigneten Bahnstationen und deren genossenschaftlicher Betrieb durch die Landwirtschaft erscheint als ein geeignetes Mittel, um die Absatzbedingungen für Getreide im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu verbessern. Um sofort schon vor Erbauung der Kornhäuser ein Überangebot von Getreide und damit einen weiteren Preissturz möglichst zu verhüten, empfiehlt es sich a) eine umfangreiche Lombardierung von Getreide unter Benützung der von der Reichsbank angebotenen Beleihung, b) eine von der Börsennotiz unabhängige Festsetzung der gezahlten Getreidepreise auf genossenschaftlichem Wege."

Auch auf dem Genossenschaftstage zu Dresden (1897) spielte das Getreideverkaufsthema eine Hauptrolle. Der Referent v. Heldreich-Bellwitz zeigte, welche Wichtigkeit die Frage auch für das Königreich Sachsen besitzt. Er ging dabei von der Anschauung aus, dass man bei der Bildung einer Kornhausgenossenschaft unterscheiden müsse, ob dieselbe dem Export dienen solle, oder ob sie nur im lokalen Getreidehandel eine direkte und engere Verbindung zwischen Konsumenten und Produzenten herzustellen habe und wies nach, dass nicht nur exportierende Provinzen, wie Pommern und Sachsen, sondern dass auch für die dichtere Bevölkerung südlicher und westlicher Landesteile das Bedürfnis nach Konzentration und Zurückhaltung des Angebots, Einschränkung des Zwischenhandels und Verbesserung der Ware vorliege. Die Frage für Sachsen hat Dr. Wied-

[2]) Über die Silofrage vergleiche die sachkundigen Ausführungen von Wygodzinski.

feld in eingehender Weise behandelt. — Den Ausführungen von v. Grass-Klanin auf diesem Vereinstage entnehmen wir, dass sich die Kornhausidee schon in weiten Kreisen verbreitet hatte, auch dort, wo man bisher noch mehr oder weniger skeptisch der Frage gegenübergestanden hatte. Bemerkenswert ist die Forderung von v. Grass, das einheimische Getreide gegenüber dem ausländischen durch die staatliche Tarifpolitik zu begünstigen. Der Vereinstag zu Dresden fasste den Beschluss, an die wichtige Frage des Getreideabsatzes allgemein heranzutreten und unter Vermeidung jeder Schablone, die erforderliche Organisation den landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen deutschen Landesteile anzupassen, da hierdurch allein der Erfolg gesichert sei. Im folgenden Jahre nannte der Anwalt des Allgemeinen Verbandes den Ausbau der Kornhausgenossenschaften in Deutschland nach dem Muster von Bayern, Sachsen, Pommern und Kurhessen als eine der grossen Aufgaben des Verbandes.

Der XV. Allgemeine Verbandstag fand im Jahre 1899 in Breslau statt. Dr. Rabe aus Halle a/S. gab ein Referat über die neueren Erfahrungen und Baueinrichtungen der genossenschaftlichen Kornhäuser, wobei er die Einrichtung und den Betrieb des Kornhauses in Halle besonders berücksichtigte. Dieses betreffend, sei hier auf die von Dr. Rabe veröffentlichte Monographie des Kornhauses zu Halle verwiesen. Aus den auf Grund seines Referates gefassten Beschlüssen sind folgende hervorzuheben:

„Eine Verbindung der Kornhäuser, sowohl innerhalb eines Verbandsbezirkes, als auch untereinander, muss im Interesse der Erreichung der diesen Musterorganisationen gesetzten Ziele und Aufgaben als erforderlich bezeichnet werden. Es empfiehlt sich unter

genossenschaftlichen Verhältnissen, mit dem genossenschaftlichen Getreideverkauf auch den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel zu verbinden. Die Beleihung des Getreides in den Kornhausgenossenschaften in Form von Lombarddarlehn ist nach Möglichkeit anzustreben. Da die allgemeine Errichtung der Kornhäuser auch im Staatsinteresse liegt, so erscheint eine staatliche Unterstützung zur Errichtung weiterer Kornhäuser in Form von verzinslichen und amortisierbaren Darlehen auch für die Zukunft wünschenswert.“

Aus den Verhandlungen des Verbandstages zu Halle a/S. im Jahre 1900 geht hervor, dass sich bisher die Gründung von Kornhäusern als durchaus erfolgreich erwiesen hatte. Man beschliesst deshalb, für die Folge die Gründung von neuen Genossenschaften mit besonderem Eifer zu betreiben, wobei man in jedem Falle auf die lokalen Verhältnisse Rücksicht nehmen müsse, da man nur so die Missbräuche im lokalen Getreidehandel und die möglichste Ausschaltung des Zwischenhandels erreichen könne. „Die Kornhausgenossenschaften sollen sich zu gemeinsamem Vorgehen finden, um das verlorene Recht der Landwirtschaft an der Preisnormierung wieder zu gewinnen.“

Auf dem 17. Vereinstage zu München im Jahre 1901 sprach der Landrat von Brockhausen-Stettin über die bisherigen finanziellen und wirtschaftlichen Erfolge und die Massnahmen zur weiteren Ausgestaltung des genossenschaftlichen Kornverkaufs. Er skizzierte zunächst die bisherige Entwickelung der Kornhäuser, gab eine Schätzung der Baukosten für verschiedene grosse Kornhäuser, besprach die Art der Organisation, die je nach der Absatzmöglichkeit sich verschieden gestalten müsse und widerlegte dabei mit seinen Ausführungen manchen gegen die Kornhäuser gerichteten kritischen

Ausfall. Da die hier gefassten Beschlüsse im wesentlichen eine Zusammenfassung dessen, was bisher auf den Verbandstagen über die Kornhäuser verhandelt war, bedeuten, werden dieselben nachstehend im Zusammenhang wiedergegeben:

„I. Die genossenschaftliche Getreideverwertung, insbesondere auch der Bau und der Betrieb der von landwirtschaftlichen Genossenschaften übernommenen Getreidehäuser ist sehr richtig je nach den volks- und landwirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Bezirke verschieden gestaltet.

II. Wenn auch bei der Neuheit des Unternehmens die Beteiligung in vielen Fällen nicht bedeutend ist, und daher die Betriebs- und Verwaltungskosten sich noch ziemlich hoch stellen, so sind doch die finanziellen und wirtschaftlichen Erfolge in jeder Beziehung zufriedenstellende. In allen Gebieten, in denen eine genossenschaftliche Getreideverwertung stattgefunden hat, ist es gelungen, das Getreide im Lokalverkehr zu besseren Preisen zu verwerten, als bisher bei dem alleinigen Bestehen des privaten Getreidehandels. Durch die Getreidelagerhäuser wird insbesondere 1. die finanzielle Abhängigkeit des Landwirts von dem Zwischenhändler beseitigt, indem die Möglichkeit gegeben ist, in den Getreidelagerhäusern das gewonnene Getreide zu lombardieren oder denselben zur bestmöglichsten Verwertung zu überlassen und darauf Vorschuss zu erhalten, auch sämtliche landwirtschaftliche Bedarfsartikel in guter Qualität und zu angemessenen Preisen sich zu verschaffen. 2. Der durch massenhaftes ungleichartiges zersplittertes Angebot im Herbst hervorgerufene Preisdruck wird eingeschränkt und durch Reinigung, Mischung und Sortierung wird eine gute, gleichmässige Ware hergestellt, welche erst zu geeigneter Zeit von einer Hand zum Verkauf gestellt wird.

III. Den grössten Vorteil von der genossenschaftlichen Getreideverwertung haben die kleineren und mittleren Besitzer, weil gerade bei diesen die Zersplitterung des Angebots, die ungenügende Reinigung der Ware, die mangelnde Orientierung über die Marktverhältnisse zu besonders ungünstigen Absatzverhältnissen geführt hatte, sowie die finanziell von dem Zwischenhandel abhängenden grösseren Besitzer, welchen der private Getreidehandel die Preise vollständig diktiert.

IV. Um die Misstände im lokalen Getreidehandel überall zu beseitigen, und den Landwirten den ihnen gebührenden Einfluss auf die Preisbildung wieder zu verschaffen, ist die genossenschaftliche Getreideverwertung weiter auszugestalten. Hierzu ist erforderlich, dass 1. sämtliche Getreidelagerhäuser die deutsche Kornhauskommission oder die an ihre Stelle tretende Centralorganisation, als ihre Beratungsstelle ansehen, derselben die von ihnen gemachten Erfahrungen mitteilen und ihren Rat bei dem Betrieb und der Verwaltung entgegennehmen, 2. überall wo der Absatz über den Lokalbedarf hinausgeht, der Verkauf durch eine den Verbandsbezirk umfassende Landes- oder Provinzialstelle geregelt wird, 3. an allen geeigneten Orten in Anlehnung an die lokalen wirtschaftlichen Verhältnisse Getreidelagerhäuser errichtet werden und wo die landwirtschaftliche Genossenschaft dieses nicht aus eigenen Mitteln bewerkstelligen kann, aus Staatsmitteln verzinsliche und amortisierbare Darlehen zur Verfügung gestellt werden, 4. ganz besonders durch eine die landwirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigende Zollgesetzgebung der inländische Getreidehandel gegen die bisherige und in Zukunft noch aus Sibirien und Kleinasien drohende Konkurrenz des Auslandes in ausreichenderem Masse als bisher geschützt wird.

V. Der Herr Anwalt wird beauftragt, diese Resolutionen der zuständigen Staatsbehörde und Volksvertretung mitzuteilen und die Verwirklichung des Beschlusses ad IV mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln herbeizuführen.“

Schon auf dem Verbandstage zu Breslau war eine engere Zusammenschliessung der in Deutschland bestehenden Kornhausgenossenschaften ins Auge gefasst; es bestanden damals 53 Kornhausgenossenschaften, von denen die meisten auf Hessen-Nassau, Oberfranken, Königreich Sachsen, Provinz Sachsen, Hannover, Pommern und Westfalen fielen, weiter 34 freie Vereine, welche sämtlich ihren Sitz in Bayern hatten und eigene, wenn auch kleine Kornhäuser besassen. Dazu kam noch für Württemberg die königliche Centralstelle für Landwirtschaft in Stuttgart mit mehreren kleineren örtlichen Getreideverkaufsgenossenschaften, der ländliche wirtschaftliche Verein in Insterburg, die landwirtschaftliche Central-Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Posen in Posen, die landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Schlesien in Breslau, die Hauptgenossenschaft in Hannover, der Bayrische Landesverband landwirtschaftlicher Darlehnskassenvereine in München, die Mittelfränkische Darlehenskasse in Dittenheim und die Zentralgenossenschaft Pfälzischer landwirtschaftlicher Konsumvereine in Neustadt a. d. H. Um die von diesen verschiedenen Kornhausgenossenschaften gemachten Erfahrungen gegenseitig auszutauschen und sich zu gemeinsamer Beratung zusammenzufinden, sollten alljährlich Konferenzen zusammenberufen werden. Die erste Kornhauskonferenz wurde vom Verbandsanwalt nach Halle a/S. auf den 1. Dezember 1899 berufen. 77 Vertreter von 44 deutschen und österreichischen Kornhausgenossenschaften und genossenschaftlichen Verkaufsorganisationen berieten hier über weitere

Ausgestaltung des Kornhausgeschäfts. Erörtert wurden insbesondere folgende Punkte: Unter welchen Umständen ist es ratsam, eine Kornhausgenossenschaft ins Leben zu rufen, Betrieb derselben im allgemeinen, Art der Getreideabnahme und Festsetzung der Preise und ist es dabei wünschenswert, den Genossenschaften den festen Ankauf des Getreides zu Tagespreisen oder die Leistung einer Anzahlung und Abrechnung am Schlusse des Geschäftsjahres zu empfehlen. Betreffend Neueinrichtungen von Kornhausgenossenschaften, so hielt man solche da besonders für Erfolg versprechend, wo durch andere Genossenschaften eine genossenschaftliche Schulung vorangegangen sei, wo schon Rohstofforganisationen beständen und wo der Bestand der Kornhäuser durch die Einlieferung der gründenden Genossen gesichert sei. Hervorzuheben ist noch, dass man beschloss, die genossenschaftlichen Bestrebungen der deutschen Mittel- und Kleinmüller zu unterstützen und mit diesen, wo dieses möglich sei, zusammenzugehen. Betreffend die Lombardierung der Bestände durch die Preussische Central-Genossenschaftskasse wurde festgestellt, dass keine einzige der anwesenden preussischen Kornhausgenossenschaften von dem dargebotenen Lombard Gebrauch machen konnte, weil dieser über die peinlichste Wahrung der Sicherheit hinaus unnötig kompliziert und bis zur Unausführbarkeit schwierig sei. Auf dieser Konferenz wurde auf Vorschlag von v. Mendel-Steinfels eine ständige Kornhauskommission gebildet, die jährlich zusammentreten sollte. Die beiden ersten Sitzungen fanden am 3. März und 13. Mai 1900 zu Berlin statt. Als das Hauptergebnis ihrer Beratung wurden Vortragskurse für das ganze Gebiet in Aussicht genommen, für die das inzwischen errichtete Versuchskornhaus in Berlin seinen Betrieb und seine Beamten zur Verfügung stellte.

Der erste dieser Vortragskurse fand vom 25.—30. Juni 1900 in dem Versuchskornhaus statt. Es wurden Vorträge gehalten: Über Motore (Dampfmaschinen etc.), über Elektrotechnik und ihre Anwendung in der Praxis, über Lagerung und Behandlung des Getreides, über tierische und pflanzliche Schädlinge im Kornhaus und deren Vertilgung, über die Erkennung und Bonitierung von Braugerste und Brauweizen und über Buchführung in der Kornhausverwaltung. Ausserdem fanden noch Übungen im Laboratorium, Wasserbestimmungen im Getreide, Feuchtigkeitsmessungen in der Luft u. s. w. statt. Die hiermit im Zusammenhang stehende Trocknungsfrage des Getreides betreffend, so sei hier auf den interessanten Vortrag, welchen Professor Dr. C. Kraus, Direktor der Königlichen Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan, auf dem Vereinstage zu München hielt, hingewiesen. Im übrigen enthält die Genossenschaftspresse Nr. 14 Jahrgang 1901 einen eingehenden Bericht über den ersten Vortragskursus. In der ersten Sitzung der Kornhauskommission wurde der Beschluss gefasst, eine Gesamtausstellung der deutschen Kornhäuser gelegentlich der deutschen landwirtschaftlichen Ausstellung in Posen im Jahre 1900 zu veranstalten, die auch, Dank der Unterstützung des Preussischen Landwirtschaftsministeriums, zustande kam. Der Katalog dieser Ausstellung enthält 92 Nummern und gibt ein zwar nicht vollständiges, aber immerhin reichhaltiges Verzeichnis der in Deutschland bestehenden Getreideverwertungsgenossenschaften. Gründungspapiere, Geschäftsberichte, statistische Tafeln über Getreideumsätze, kartographische Darstellung der Verbreitung der Genossenschaften geben ein anschauliches Bild der Tätigkeit derselben. Darnach zu urteilen, ist die Organisation der Getreideverwertung am weitesten im Regierungs-

bezirk Kassel vorgeschritten. Die nächsten Sitzungen fanden am 8. Februar und 5. Juni 1901 statt. Es wurden bei dieser Gelegenheit folgende Punkte erörtert: Die Erweiterung des Preussischen Kornhausfonds und die Frage des Eigentums an den Kornhäusern, Vereinbarung eines einheitlichen Lombardscheines, Anstellung eines Kornhausinstruktors, Geschäftsverbindung mit Müllereigenossenschaften, Trockenapparate für Getreide, Errichtung eines Auskunftsbureaus, Versand des Getreides in loser Schüttung und Verkehr mit den Proviantämtern sowie Austausch von Erfahrungen und statistischen Mitteilungen zwischen den einzelnen Kornhäusern und Stellung der Kornhäuser zu grossen Brauereien. Ausserdem wurde die Herausgabe „Des Getreidemarktes“ beschlossen. Zum Zwecke einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Staates am Ausbau des Kornhauswesens beschloss die Kommission, sich mit einer umfangreichen Eingabe an die Ministerien der Bundesstaaten zu wenden. Die Vorarbeiten hierzu sind in einer Denkschrift „Die wirtschaftlichen und finanziellen Erfolge der Kornhausgenossenschaften in Preussen“ niedergelegt worden. Die deutsche Kornhauskommission gibt unter dem Namen „Mitteilungen der deutschen Kornhauskommission“ ein kleines, nur für die Kornhausgenossenschaften bestimmtes Blatt heraus und zugleich eine für die in die Öffentlichkeit zu gelangenden Nachrichten bestimmte Korrespondenz. (Gleich der genannten Schrift „Die wirtschaftlichen Erfolge etc.“ ist der Katalog der Kornhausausstellung in Posen mit den darin enthaltenen Geschäftsberichten pp. nur Mitgliedern der Genossenschaft zugänglich.)

Stellung des Preussischen Staates zur Kornhausbewegung und die derselben gewährte finanzielle Unterstützung.

Wie schon erwähnt, hatte sich die Preussische Regierung bereit erklärt, die Kornhausbewegung mit staatlichen Mitteln zu unterstützen. Am 25. April 1896 ging dem Preussischen Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf zu, betr. „Die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidehäusern.“ Die Formulierung des Entwurfes deutet schon an, in welch enger Verbindung die Forderung beider Anlagen steht, wie denn auch die Ausgestaltung und Verbesserung des Verkehrswesens von jeher von mächtigstem Einfluss für die Entwickelung der Produktions- und Absatzverhältnisse eines Landes gewesen sind. Die dem Entwurf beigegebene Begründung erkennt die technischen und organisatorischen Missstände, die einer rationellen Verwertung des Getreides sich entgegenstellen, an, wie solche auf den Allgemeinen Verbandstagen zur Sprache gekommen waren und erblickt das Mittel zu einer Besserung dieser Verhältnisse in der Errichtung von Lagerhäusern in den Händen der Landwirtschaft. Als Vorzüge derselben werden aufgeführt: 1. die bessere Möglichkeit, das in die Kornhäuser gebrachte Getreide durch Reinigung, Trocknung und Mischung sowie Sortierung zu einer möglichst guten, gleichmässigen und leicht absetzbaren Ware herzustellen, 2. eine Regulierung der Preise durch Abgabe des Getreides aus den Kornhäusern nur nach Massgabe des sich fühlbar machenden Bedarfs, also durch Zurückhaltung des Angebots, 3. die Eröffnung eines gesunden Kredits für

die Landwirte durch Lombardierung der eingelagerten Getreidebestände, 4. die möglichste Verminderung der Handelsspesen und Transportkosten beim Verkauf des Getreides durch Vermittelung der Kornhäuser. Die Regierung glaubte wegen dieser technischen und wirtschaftlichen Vorteile, die hierdurch der ganzen Landwirtschaft gebracht würden, die Gründung von Kornhäusern begünstigen zu müssen und ihr eine wirksame Hilfe zu teil werden zu lassen, zumal sie es bei der ungünstigen Lage der Landwirtschaft für ausgeschlossen hielt, dass die beteiligten Landwirte allein aus eigenen Kräften die Mittel zum Bau aufbringen könnten, sie hielt den damaligen Zeitpunkt, eine finanzielle Unterstützung eintreten zu lassen, umsomehr für geeignet, als die Bewegung für Errichtung der Lagerhäuser in landwirtschaftlichen Kreisen schon einen grossen Umfang angenommen hatte. Es handelte sich somit lediglich um eine Unterstützung des Selbsthilfegedankens. Die Begründung betont weiter, dass es sich bei der ganzen Massnahme nur um ein versuchsweises Vorgehen handeln könne und dass man vorläufig beabsichtige, nur an einzelnen besonders geeigneten Punkten oder auch an mehreren Stellen gleichzeitig, jedoch innerhalb eines gewissen geographisch beschränkten Produktionsgebietes, Kornhäuser zu errichten, und zwar sollte damit allmählich an der Hand der mit diesen Einrichtungen gemachten Erfahrungen vorgegangen werden.

Im Gegensatz zu der Behandlung des Gegenstandes auf den Verbandstagen wurde die Vorlage der Regierung im Abgeordnetenhause [1]) auch von konservativer Seite ziemlich kühl aufgenommen. Der Abgeordnete

[1]) v. Mendel-Steinfels 58. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. April 1896 S. 1837 u. ff.



v. Mendel-Steinfels, der Redner der konservativen Partei, führte aus, dass es sich bei der Annahme der Vorlage der Regierung in gewisser Beziehung um einen Sprung ins Dunkele handle. Aber „ich sehe die Sache, wie schon wiederholt hervorgehoben, als einen Versuch an, den zu machen die Sache wichtig genug erscheint.... Wenn wir der kolossalen Macht der internationalen Spekulation, hinter der mächtige Kapitalien stehen, im Interesse der Gesundung der Verhältnisse die Spitze abbrechen wollen, dann müssen wir, und auf dem Standpunkt stehe ich heute wie vor Monaten, zu stärkeren und grösseren Mitteln greifen, dann ist es der Antrag Kanitz oder eine dem Antrage Kanitz ähnliche Massregel, die in Anspruch genommen werden muss". Der Redner war der Ansicht, dass mit den Kornhäusern in dem beschränkten Umfange und nach dem geplanten System eine wesentliche Änderung der Getreidepreisbildung nicht herbeigeführt werden könne. Man schien also in agrarischen Kreisen von der königlichen Staatsregierung mehr erwartet zu haben und es wurden denn auch noch eine Reihe von für den Bestand der Kornhäuser notwendigen Vorbedingungen geltend gemacht, so, billig zu erlangender Lombard, billige Pachtbedingungen, Zurückhaltung des Ausbaues des Warrantverkehrs und Reform der Börsengesetzgebung, wobei man in erster Linie an die Abschaffung des Terminhandels dachte, Abschaffung der Zollkredite, Gewährung billigerer Eisenbahntarife an die Kornhäuser, Indienststellung geeigneter Eisenbahnwagen, die Getreide in loser Schüttung aufnehmen können, sowie der Wunsch, dass der Militärfiskus Käufer der Vorräte der Kornhausgenossenschaften werde. In einem gewissen Gegensatz zu diesen Ausführungen, in welchen die Kornhäuser mehr als Handelseinrichtungen betrachtet waren, sah der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Vorteile der Kornhäuser in erster Linie auf technischem Gebiet, er sah die Hauptaufgaben darin, eine für den Konsum geeignete Ware, was Trocknung, gleichmässige Mischung, grössere Quantitäten anlangt, herzustellen. Hierin erblickte der Minister ein Mittel, das inländische Getreide gegenüber dem ausländischen konkurrenzfähig zu machen. Betr. den Lombardverkehr und die Warrants führte der Minister aus, dass bei der Revision des Handelsgesetzbuches nicht in Aussicht genommen sei, Bestimmungen in dasselbe aufzunehmen, die sich mehr oder weniger mit dem Warrantsystem deckten. Er vertrat dabei den Standpunkt des deutschen Landwirtschaftsrats in den diesbezüglichen Beratungen. Derselbe hatte in seiner Sitzung vom 6. Februar 1896 zu der Frage Stellung genommen. Aus den damals gefassten Beschlüssen sei hier folgendes hervorgehoben: „Eine weitere gesetzliche Regelung des Lagerhauswesens, und zwar hinsichlich der Erweiterung des Warrantsverkehrs über den Rahmen der geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hinaus, erscheint in Rücksicht auf den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen weder notwendig noch wünschenswert. Die Ausgabe der übertragbaren Lagerscheine kann die Interessen der Landwirtschaft schwer schädigen, indem sie aller Wahrscheinlichkeit nach die Kaufkraft der Spekulation steigern, das unlautere Termingeschäft fördern, und so die ungesunde Art der Preisbildung noch erhöhen dürfte. Auch ist das Bedenken nicht unbegründet, dass durch den Warrantverkehr eine im volkswirtschaftlichen Interesse nicht gelegene Konzentration der einzelnen Handelszweige und in weiterer Folge davon, auch eine solche der damit zusammenhängenden Industrie an wenigen Hauptplätzen sich vollziehen dürfte. Kein

nennenswerter Vorteil der Landwirtschaft stünde diesen Nachteilen gegenüber.“

Es wurden dann noch alle möglichen Bedenken gegen die Vorlage geltend gemacht, besonders was die Staatsunterstützung anlangt, auf welche weiter unten noch zurückzukommen ist. Immerhin erklärte sich die Majorität dafür, dass der Staat seine Hilfe bei Anstellung dieser Versuche der Landwirtschaft zur Verfügung stelle und die Regierung beschloss, auf dem Wege der Anleihe drei Millionen Mark zu Kornhauszwecken flüssig zu machen, womit sie Erfahrungen über die tatsächlich zu erwartenden Vorteile, die zu wählende technische Einrichtung der Kornhäuser und die Organisation und Wirksamkeit der zu bildenden Genossenschaften sammeln wollte, um damit ein Urteil über die ganze Frage zu gewinnen. Das Gesetz ist datiert vom 3. Juni 1896. — Es ist noch zu erwähnen, dass bei Beratung der Denkschrift im Herrenhause am 19. Mai 1896 eine Resolution angenommen wurde, in welcher die Regierung zu Anordnungen von Versuchen und Ermittelungen über die unserer landwirtschaftlichen Produktionseigenart am besten entsprechenden Formen und Einrichtungen von Kornhäusern aufgefordert wird. In Ausführung dieser Resolution wurde in Berlin ein Versuchskornhaus errichtet, welches im September 1898 dem Betrieb übergeben wurde. Die Massregel konnte einer Beschleunigung und Wirksamkeit der anzustellenden Versuche nur förderlich sein. Die von der Königl. Staatsregierung nach Plänen der Eisenbahnverwaltung und des Landwirtschaftsministers errichtete Anstalt ist zur Trocknung, Reinigung, Sortierung und Lagerung von 1100 Tonnen Getreide errichtet worden. Die Anstalt stellt ihre Erfahrungen den sämtlichen Kornhäusern zur Verfügung und werden dortselbst, wie



schon erwähnt, seit dem Jahre 1900 alljährlich praktische Kornhauskurse abgehalten.

Das tatkräftige Eingreifen des Staates hatte zur Folge, dass die Kornhausbewegung das theoretische Gebiet verlassen und an praktische Versuche herantreten konnte. Man beeilte sich naturgemäss mit der Bildung derartiger Genossenschaften, um des Vorteils der staatlichen Unterstützung teilhaftig zu werden. Es waren teils einzelne, isolierte Genossenschaften, die von vornherein nicht mit anderen Genossenschaften in Verbindung treten und die mit der Errichtung eines Lagerhauses von beschränkterem Umfang, den Versuch machen wollten, neben besserer Aufbewahrung, Reinigung und den zu erlangenden Vorteilen der Lombardierung, in erster Linie die Regelung des Lokalkonsums, die Schaffung direkter Absatzquellen und die Beseitigung des lokalen Zwischenhandels zu erlangen. Zu dieser Kategorie gehören die Kornhäuser zu Pelpin in Westpreussen, Jannowitz in Posen, Wittenberge in der Mark, Soest in Westfalen, Alfeld, Einbeck, Badbergen und Burgdorf in Hannover, die sich anfangs des Jahres 1897 teils schon gebildet hatten, teils im Entstehen begriffen waren. Andererseits wurde die staatliche Unterstützung von Genossenschaften beansprucht, die einen festen Zusammenschluss beabsichtigten und den Verkauf des Getreides für grössere Produktionsgebiete genossenschaftlich zu regeln dachten. Es sind dies in erster Linie diejenigen Gegenden, die mehr Getreide erzeugen als verzehren, und darauf angewiesen sind, einen Teil desselben zu exportieren. Neben den sonstigen Vorteilen hoffen diese Genossenschaften, dass es ihnen mit den umfassenden Einrichtungen gelingen werde, einen wesentlichen Einfluss auf die Preisbildung zu erlangen. Am schärfsten hat

diesen Gedanken s. Zt. v. Grass-Klanin zum Ausdruck gebracht. Er nimmt an, dass von dem Gesamtbedarf Deutschlands an Getreide etwa $^{9}/_{10}$ von inländischen Produzenten und $^{1}/_{10}$ vom Auslande gedeckt wird. Er hofft nun, dass wenn diese $^{9}/_{10}$ in inländischen Kornhäusern, die über das ganze Land verbreitet sind, kontingentiert werden, dass diese $^{9}/_{10}$ dann die Wirkung des $^{1}/_{10}$ vom Auslande eingeführten Getreides paralysieren und eine absolute Wirkung auf die Preisbildung hervorrufen werden. Hierzu ist zu bemerken, dass es sich nicht nur um das $^{1}/_{10}$ Mehreinfuhr handelt, nicht um die Menge, die tatsächlich eingeführt wird, sondern um die Menge, welche erforderlichenfalls eingeführt werden kann; sie wird in erster Linie preisbestimmend. Deutschland mit seinem geographisch beschränkten Produktionsgebiet wird im Falle einer Missernte grössere Einfuhrmengen nötig haben. Kornhäuser über das ganze Land zu verbreiten, wird kaum möglich sein, wenn man die verschiedenen lokalen und wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet. In Gegenden mit mangelhaften Verkehrsverhältnissen, in Gegenden wo der Grundbesitz zu zersplittert, werden auch der Errichtung von Kornhäusern Schwierigkeiten in den Weg gestellt sein. Daneben wird der kapitalkräftige Grossgrundbesitz nicht immer geneigt sein, sich Kornhausgenossenschaften anzuschliessen, da ihm aus dem Zusammenschluss keine nennenswerten Vorteile erwachsen. Schon der Umstand, dass es einer gewaltigen Kapitalsumme bedarf, würde der allgemeinen Errichtung von Kornhäusern hinderlich sein. Der Abgeordnete Herold berechnete hierfür bei Zugrundelegung der Zahlen von v. Grass-Klanin 116000 Silos in einem Kostenbetrage von 500 Millionen Mark[1]).

---

1) Herold, 58. Sitzung pp. Stenogr. Berichte S. 1842.

Zu den Genossenschaften, welche grössere Versuche anstellen wollten, gehörte die Pommersche Hauptgenossenschaft zu Stettin, welche eine grössere Anzahl von Getreidelagerhäusern in der Provinz bauen, dieselben zu Sammelstellen für das in den ihnen zugewiesenen Bezirken geerntete Getreide machen und den ganzen Verkauf genossenschaftlich betreiben wollte. Der Staat hat der Genossenschaft zu diesem Zweck ca. 1700000 Mk. bewilligt. Die Genossenschaft tritt dem Staate gegenüber als Trägerin des Gesamtunternehmens auf und haftet ihm für bestimmungsgemässe Verwendung der bewilligten Gelder. Dieselben sollten zum Bau von zwölf Getreidelagerhäusern nebst allem Zubehör und für den ordnungsmässigen Betrieb derselben an folgenden Orten Verwendung finden: Barth, Anklam, Pyritz, Plake, Belgard, Callies, Dramburg, Kolberg, Neustettin, Gramenz, Schievelbein und Stargard. In diesen Städten hatten sich sogen. Untergenossenschaften, eingetragene Genossenschaften m. b. H. zur Übernahme und zum Betrieb der dort von ihnen selbst unter staatlicher Aufsicht zu erbauenden Kornhäuser gebildet, welche jede wiederum der Hauptgenossenschaft gegenüber, für die Verzinsung der ihnen zum Bau der Kornhäuser überwiesenen staatlichen Gelder unter denselben Bedingungen haftet, wie solche der Hauptgenossenschaft vom Staate gestellt worden sind. Den Absatz des in diese Lagerhäuser eingelieferten Getreides sollen die Untergenossenschaften, den Verkauf des Überschusses soll die Hauptgenossenschaft von Stettin leiten. Die projektierten Lagerhäuser sind jetzt im Betriebe, wobei das Lagerhauswesen in Pommern im wesentlichen kreisweise geordnet, sodass hier in eingehendster Weise auf die Produktionseigenart Rücksicht genommen ist. Selbstverständlich ist dieser — wenn auch wünschenswerte — Umstand mehr

ein zufälliger und hängt mit der grossen Anzahl der in Pommern errichteten Lagerhäuser zusammen.

In ähnlicher Weise beabsichtigte man in Hessen vorzugehen, wo eine lebhafte Bewegung zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern in Fluss gekommen war, an deren Spitze sich die dortige Landwirtschaftskammer gestellt hatte, und welche ebenfalls zu einem versuchsweisen Vorgehen grössere Beträge aus dem drei Millionenfonds erbeten hatte. Auch in der Provinz Ostpreussen wollte der Vorstand der dortigen ländlichen Genossenschaften, Raiffeisenscher Organisation, in verschiedenen Teilen der Provinz kleine Kornhäuser errichten. Für den Bau des umfangreichen Kornhauses zu Halle a. S. hatte der Staat 360000 Mk. in Aussicht gestellt.

Alle diese Anträge hatten zur Folge, dass die Ansprüche aus dem drei Millionenfonds nicht befriedigt werden konnten, und da die Regierung es selbst für wünschenswert hielt, in möglichst vielen Landesteilen unter den verschiedensten Bedingungen Versuche anzustellen, resp. schon eingeleitete zu unterstützen, so beschloss sie, den Fonds zu verstärken. Durch Gesetz vom 8. Juni 1897 wurde der Kornhausfonds auf fünf Millionen Mark erhöht.

In der dem Gesetzentwurf beigegebenen Denkschrift wurde betont, dass auch diese Massregel den Charakter eines Versuchs trage und dass die Regierung beabsichtigte, die auf diesem Gebiet zu machenden Versuche zum Abschluss zu bringen[1]). Wohl hiermit im Zusammenhange führt die Denkschrift aus, dass die Regierung nicht beabsichtige, den Landwirten, die demnächst Kornhäuser errichten wollten, das Kapital

1) Nr. 208 der Drucksachen, IV. Session 1896/97 S. 52.

hierzu zur Verfügung zu stellen. Es sind denn auch für die Folge keine staatlichen Mittel mehr bewilligt worden.

Über die Verwendung des Kornhausfonds gehen dem Landtage alljährlich Denkschriften zu, wobei jedoch auf die in den einzelnen Jahren erzielten Erfolge der einzelnen Kornhäuser nicht näher eingegangen wird. Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Barth in der 12. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Januar 1900, diese Verwendungsnachweise durch die Wiedergabe der Geschäftsberichte der Kornhäuser zu ergänzen, wurde durch die Regierung mit dem Hinweise abgelehnt, dass es sich bei Erstattung der Geschäftsberichte der Genossenschaften an die Regierung um ein Internum zwischen den Genossenschaften und der Königl. Staatsregierung handele, um Berichte, wie sich dieselben die Staatsregierung für ihre Aufgaben erstatten lasse, und die dem Hause nicht mitgeteilt würden. Was die Eigentumsverhältnisse bei den Kornhäusern betrifft, so hat die Regierung bis zum Jahre 1900 folgende Grundsätze verfolgt: Die in das Eigentum des Staates tretenden Kornhäuser sind auf fiskalischem Grund und Boden errichtet, meist auf den Bahnhöfen. Wo daselbst kein geeigneter Bauplatz zu finden war, oder wo die Kornhäuser an Privatbahnen errichtet wurden, haben die Genossenschaften den zum Bau erforderlichen Grund und Boden mit Geldern, die ihnen vom Staate dazu zur Verfügung gestellt waren, käuflich erwerben und dem Bahnfiskus auflassen müssen. Diese Kaufpreise sind den Baukosten zugeschlagen und müssen ebenso verzinst werden, wie diese. Der Staat ist also Eigentümer der Anlage, die er den Genossenschaften gegen einen in einem gewissen prozentischen Verhältnis zu dem gesamten staatlicherseits aufgewendeten Bau- und

Betriebskapital stehenden Mietzins auf einen bestimmten Zeitraum vermietet hat. Die Genossenschaft hat die Verpflichtung, während der Dauer des Mietvertrages das Gebäudeinventar, Mobilien, Maschinen etc. gegen Feuersgefahr zu versichern, sie in ordnungsmässigem Zustande zu erhalten und dieselben bei Auflösung des Vertrages in einem „ordnungsmässigen Gebrauch“ entsprechenden Zustande zurückzuliefern und abgängige Stücke zu ersetzen.

Die Bauausführung ist in der Regel durch die Genossenschaften selbst unter Aufsicht der Königl. Eisenbahndirektion geschehen, doch haben dabei die Entwürfe und Kostenanschläge vorher dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegen.

Bei Abschluss der Mietverträge ergaben sich anfangs zwischen der Regierung und den Genossenschaften Meinungsverschiedenheiten. Während die letzteren kurzfristige Mietverträge mit einjähriger Kündigung abschliessen und das geliehene Kapital äusserst niedrig verzinsen wollten, wobei auch anfänglich die Gewährung von Freijahren gefordert wurde, hielt die Regierung an folgenden Bedingungen fest: 5jährige Dauer für den erstmaligen Mietvertrag und innerhalb dieser Zeit kein Kündigungsrecht der Genossenschaften, feste Verzinsung des geliehenen Kapitals, welche in der Regel für 5jährige Mietsperiode in Sa. 8 % des gesamten aufgewendeten Anlagekapitals betragen sollte, und zwar im ersten und zweiten Jahre 1 %, im dritten 1½ %, im vierten 2 % und im fünften 2½ %. Von dem Betriebsüberschusse, der sich innerhalh dieses Zeitraumes ergeben sollte, sollten der Genossenschaft endgültig 25 % verbleiben, die übrigen 75 % aber zur Erhöhung der oben angegebenen festen Verzinsung bis zu 3 % für jedes der 5 Jahre verwendet werden. Ein

etwaiger Ausfall von diesen 3 % in dem einen oder dem anderen Jahre sollte durch die 75 % der folgenden Jahre ergänzt werden. Es ist jedoch bei denjenigen Genossenschaften, welche nicht nur Kornhausgenossenschaften, sondern auch Ein- und Verkaufsgenossenschaften sind, wie das z. B. bei verschiedenen Untergenossenschaften der Pommerschen Hauptgenossenschaft der Fall ist, von der Erhebung eines Ergänzungszinses abgesehen, da hier eine klare Scheidung zwischen Gewinn aus dem Kornhausbetrieb und aus dem übrigen Geschäftsbetrieb nicht möglich ist. Es dürfte dieses jedoch für die Mehrzahl der Kornhausgenossenschaften für die Folge notwendig werden, da sich dieselben in steigendem Masse mit dem An- und Verkauf von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln aller Art beschäftigen, ein Umstand, der der Entwickelung und Rentabilität der Kornhäuser übrigens nur förderlich sein kann. — Ausser dieser Verzinsung des ihnen geliehenen Anlagekapitals haben die Genossenschaften einen sog. Erneuerungsfonds durch Jahresbeiträge in Höhe von 1 % des gesamten vom Staate für die Kornhäuser aufgewendeten Kapitals zu sammeln, der für die Dauer des Mietsverhältnisses im Eigentum und in der Verwaltung der Genossenschaft bleibt, aber nur zu der ihr obliegenden ausserordentlichen Unterhaltungslast für Gebäude und Maschinen Verwendung finden soll. Der Fonds soll nach Auflösung des Mietsverhältnisses an den Staat fallen, um den durch Abnützung der Kornhausanlage entstandenen Entwertungsverlust einigermassen auszugleichen. Die tatsächliche Miete, welche die Genossenschaften im letzten Jahre entrichtet haben, stellt sich auf durchschnittlich etwa 2,2 % des vom Staate aufgewendeten Kapitals.

Aus der im April 1902 dem Landtage zugegangenen

Denkschrift ersehen wir, dass bei dem Bau des Getreidelagerhauses zu Luisenstein von obigem Modus abgewichen und der einer nicht rückzahlbaren Beihilfe aus dem 5 Millionenfonds gewählt ist. Das Gebäude dortselbst ist ebenfalls auf fiskalischem Grund und Boden errichtet und ohne maschinelle Einrichtung in das Eigentum des Staates übergegangen, welcher der Genossenschaft das Gebäude auf 30 Jahre gegen einen Mietzins von jährlich $1^1/_2{}^0/_0$ des vom Staate zugeschossenen Betrages verpachtet hat. Die Regierung nimmt an, dass der Ausfall, welchen der Fiskus an Kapital und Zinsen erleidet, ungefähr dem Werte entspricht, den das Gebäude nach technischen Grundsätzen beim Wegfall des Mietsrechts der Gesellschaft noch hat. Die Gesamtkosten des Kornhauses hatten 221900 Mk. betragen, die staatliche Beihilfe 60000 Mk. — Während der „Nachweis über die Verwendung u. s. w. der bewilligten Geldmittel sowie über den Fortgang und den Stand der betreffenden Bauten“ für Ende 1897 14 Kornhäuser als im Bau befindlich angibt, weist die Nachweisung vom 8. Mai 1902, als Ende 1901 im Betrieb befindlich, den stattlichen Bestand von 32 Kornhäusern für Preussen auf. Daneben existiert aber noch eine Reihe von Kornhausgenossenschaften und Kornhäusern, welche ohne Unterstützung des Staates entstanden sind, sowie eine grosse Anzahl von Ein- und Verkaufsgenossenschaften, welche auch den Getreideabsatz ihrer Mitglieder in umfangreichem Masse betreiben. Die dem Allgemeinen Verband angehörigen Kornhäuser Preussens zählten 37 zu Beginn des Jahres 1901. Davon fallen 12 auf die Provinz Pommern, 7 auf Hessen-Nassau, 5 auf Sachsen, 3 auf Westfalen, 3 auf Hannover, 2 auf Ostpreussen und Westpreussen, und je 1 Kornhaus auf Brandenburg, Posen, Schlesien, Rhein-

provinz und Hohenzollern. Abgesehen von Pommern sind es also gerade die westlichen und mittleren Provinzen, d. h. die Gebiete des Mittel- und Kleinbesitzes, welche sich die Form des genossenschaftlichen Getreideverkaufs zunutze gemacht haben.

Nach der Denkschrift, welche am 25. April ds. Js. dem Landtage zugegangen ist, gibt es in Preussen 33 Getreidelager, gegenüber dem Vorjahre ist das Getreidelagerhaus in Simmern (Rheinprovinz) neu hinzugetreten. Ferner ist ein Getreidelagerhaus in Münster (Westfalen) im Bau begriffen und ein anderes in Rastenburg (Ostpreussen) in Aussicht genommen. Ausserdem sollen Lagerhäuser in Fulda (Hessen-Nassau) und in Hameln (Hannover) errichtet werden. Das in Torgau (Sachsen) in Aussicht genommene Getreidelagerhaus soll ohne Hilfe des Staates erbaut werden, weil die Beteiligten sich nicht den Bedingungen, welche mit der Staatsunterstützung verbunden sind, unterwerfen wollen.

Für den Bau der Getreidelagerhäuser sind 4515847,47 Mk. bereitgestellt worden und hiervon sind 4117494,70 Mk. bisher verwendet worden. Der hiernach von den 5 Millionen Mk. noch vorhandene Restbetrag soll einstweilen für die vorhandenen Neubauten und etwaigen ausserordentlichen Aufwendungen für Zwecke des Kornhausbaues verfügbar bleiben.

Die Mittel für den Bau der Getreidelägerhäuser in Simmern und Rastenburg sind unter den bekannten Bedingungen bewilligt worden, dagegen ist abweichend hiervon zu dem auf 168000 Mk. veranschlagten Bau des Getreidelagerhauses in Münster ein Darlehen von 150000 Mk. hergegeben worden, welches in den ersten 5 Jahren mit 3%, später mit $3^1/_2$% zu verzinsen und anfangs mit 1%, dann mit $1^1/_2$% und schliesslich mit 2% unter Zuwachs der Zinsersparnisse zurückzuzahlen

ist. Die Angelegenheit ist in diesem Falle abweichend geregelt worden, weil für den Bau kein geeignetes Grundstück erworben und dem Fiskus übereignet werden konnte.

Von den Verträgen über den Bau und die erstmalige Vermietung der Getreidelagerhäuser ist derjenige in Halle am 14. Mai 1902, derjenige in Jannowitz am 30. Juni 1902 abgelaufen, während diejenigen für Pelpin, Barth, Belgard, Kolberg, Gramenz, Neustettin, Pyritz, Schievelbein, Stargard, Stolp, Bettenhausen, Hofgeismar, Hoheneiche, am 30. Juni d. Js., für Soest am 31. Dezember ds. Js. ihr Ende erreichen. Für Halle ist der Mietsvertrag unter den laufenden Bedingungen bis zum 30. Juni 1904 verlängert worden, da es zweckmässig erschien zur Vereinfachung des Geschäftsganges für alle Getreidelagerhäuser eine gleiche Mietszeit anzustreben. Das Getreidelagerhaus in Jannowitz hat der bisherige Mieter ausschliesslich des Anschlussgleises zu dem von dem Staate für den Bau aufgewendeten Betrage erworben. Der Kaufpreis, welcher auf dem Grundstück hypothekarisch als Darlehen eingetragen wird, ist mit 3% jährlich zu verzinsen und mit 2% jährlich unter Zuwachs der Zinsersparnisse pünktlich zu zahlen. Über die fernere Verwertung der anderen Getreidelagerhäuser sind Verhandlungen eingeleitet worden.

Die Frist, welche für die technischen und wissenschaftlichen Versuche im Berliner Versuchskornlagerhaus vorgesehen war, läuft am 1. Juli ds. Js. ab. Die Versuche haben bisher keine festen Resultate ergeben. Die Denkschrift sagt hierüber folgendes: „Verschiedene Aufgaben auf technischem und wissenschaftlichem Gebiete sind ungelöst geblieben. Es hat sich aber auch fühlbar gemacht, dass den bisherigen Versuchen eine

gewisse Schlüssigkeit fehlte, weil sie nur die Lagerung und Bearbeitung des Getreides bis zum Beginne des Mahlprozesses umfassten, die spätere Verwertung im Müllerei- und Bäckereibetriebe aber unberücksichtigt liessen, sodass der Wert des Getreides und das Ergebnis der Versuche nicht abschliessend und zuverlässig beurteilt werden konnte. Aus diesem Grunde wird beabsichtigt, die Betriebsanlage durch Anfügung einer Versuchsmühle und Versuchsbäckerei zu vervollständigen und die Versuche auf der erweiterten Grundlage noch eine Reihe von Jahren fortzusetzen, sofern der Betrieb durch einen geeigneten Unternehmer übernommen wird und die erforderlichen Betriebszuschüsse durch die beteiligten Interessenten aufgebracht werden.“

Ueber den Betrieb und die Verwaltung der Getreidelagerhäuser enthält die Denkschrift folgende Mitteilungen. Sie beziehen sich auf 31 Getreidelagerhäuser, die im Betrieb gewesen sind. Es gehörten diesen 7952 Mitglieder und zwar 140 Genossenschaften und 7812 einzelstehende Personen an. Auf jeden Betrieb entfielen hiernach durchschnittlich 257 Mitglieder.

Von den einzelstehenden Mitgliedern hatten:

393 unter 2 ha im Besitz oder gepachtet,
553 von 2 bis unter 5 ha im Besitz oder gepachtet
1155 „ 5 „ „ 20 „ „ „ „ „
1185 „ 20 „ „ 100 „ „ „ „ „
922 über 100 ha im Besitz oder gepachtet.

Eine Genossenschaft hatte ihrer Übersicht eine andere Besitzeinteilung zugrunde gelegt. Danach hatten die einzelstehenden Mitglieder dieser Genossenschaft

146 von 2 bis unter 20 ha im Besitz oder gepachtet,
64 „ 20 „ „ 30 „ „ „ „ „
48 „ 30 „ „ 40 „ „ „ „ „
53 über 40 ha im Besitz oder gepachtet.

24 einzelstehende Personen waren Mitglieder ohne Grundbesitz. Von weiteren 3269 Mitgliedern konnten die Besitzverhältnisse wegen der Unvollständigkeit für das Berichtsjahr nicht festgestellt werden. Es ist also überwiegend der Kleinbesitz und der mittlere Besitz, der an dem Betriebe der Getreidelagerhäuser beteiligt ist.

Die Mitglieder hatten 48638 Geschäftsanteile gezeichnet und darauf 299049 Mk. oder durchschnittlich 9647 Mk. für jeden Betrieb eingezahlt. Im allgemeinen waren die Geschäftsanteile nicht ausreichend, dem Geschäftsverkehr die erforderlichen Betriebskapitalien zuzuführen und die Erfolge einzelner Betriebe sind infolgedessen ungünstig beeinflusst worden. Diese Nachteile sind in der Weise zu vermeiden, dass die Geschäftsanteile möglichst hoch bemessen werden. Es ist dies um so nötiger, als das eigene Vermögen der Genossenschaften noch sehr gering ist und auf nur 240561 Mk. für Reservefonds und sonstige Betriebsrücklagen angegeben wird.

Die Gesamthaftsumme betrug 9130750 Mk. oder durchschnittlich 294540 Mk. für jeden Betrieb.

Die Pflicht der Genossen zur Einlieferung der von ihnen gewonnenen Erzeugnisse, also der Lieferzwang, ist nur bei 11 Betrieben durch die Satzungen eingeführt, bei 8 Betrieben haben sich die Mitglieder oder ein Teil davon freiwillig diesem Zwange unterworfen, während bei den übrigen 12 Betrieben eine solche Pflicht nicht besteht. Nach den bisher gemachten Erfahrungen scheint es, dass man ohne den Lieferzwang schlecht auskommen kann. Den Betriebsverwaltungen muss im Interesse der gedeihlichen Entwickelung des Unternehmens die Möglichkeit gegeben werden, mit festen Verhältnissen zu rechnen. Auch ist es notwendig,

dass von vornherein die abzusetzenden Mengen feststehen, damit der Umfang der Anlage richtig bemessen, keine unwirtschaftliche Raumverschwendung getrieben und wegen der dadurch bedingten Erhöhung der Betriebskosten der Erfolg des Unternehmens nicht in Frage gestellt wird.

Der Fassungsraum der Getreidelagerhäuser stellte sich auf 84133 Tonnen oder rund 1553 Tonnen für jeden Betrieb. Davon entfielen 24816 Tonnen auf Siloräume, 21917 Tonnen auf Bodenspeicher und 1400 Tonnen auf Rieselspeicher.

In den Getreidelagerhäusern sind 5 Dampfmaschinen, 16 Gasmotoren, 5 Elektromotoren, 5 Benzin- und Petroleummotoren und 6 Spiritusmotoren aufgestellt, die 557 Pferdekräfte erzeugten.

In dem Geschäftsjahr 1901/2 wurden eingelagert:

von	rund	1900	Lieferanten	314375	dz.	Weizen
„	„	2100	„	439292	„	Roggen
„	„	1150	„	172107	„	Gerste
„	„	1800	„	248979	„	Hafer
„	„	380	„	39858		sonstige land-

wirtschaftliche Erzeugnisse. Zusammen von rund 7330 Lieferanten 1214611 dz. also durchschnittlich 39181 dz. für jeden Betrieb.

Von den Betriebsunternehmern wurden angekauft oder zu genossenschaftlicher Verwertung übernommen: 245674 dz. Weizen, 386381 dz. Roggen, 152558 dz. Gerste, 214729 dz. Hafer, 38649 dz. sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse; der Rest wurde von den Mitgliedern gegen Miete eingelagert und teils durch, teils ohne Vermittelung der Betriebsunternehmer verwertet.

Der Schwund betrug bei:

Weizen 1979 dz. = rd. 0,63 % d. eingelagerten Mengen
Roggen 2073 „ = „ 0,47 % „ „ „

Gerste 415 dz. = rd. 0,24 % d. eingelagerten Mengen
Hafer 613 „ = „ 0,24 % „ „ „

Die angekauften oder zur gemeinsamen Verwertung angenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse wurden von 17 Betrieben sofort baar bezahlt. 12 Betriebe gewährten Abschlagszahlungen zwischen 75—95 %, jedoch zahlten auch hier 6 Betriebe die Preise für kleinere Mengen sofort voll aus. 2 Getreidelagerhäuser lagerten nur gegen Miete ein und gewährten Abschlagszahlungen auf die eingelagerten Mengen. Die Getreidelagerhäuser beschafften in dem Geschäftsjahr 1901/02 folgende Bedarfsartikel:

392996 dz. Futtermittel
594255 „ Düngemittel
27266 „ Streumittel
46429 „ Saatgut
553356 „ Brennmaterialien
57275 „ sonstige landwirtschaftliche Bedarfsartikel, 88 Stück landwirtschaftliche Geräte und Maschinen.

Die Miete stellte sich auf durchschnittlich 2,3 % des für die Bauten aufgewendeten Kapitals. Dem Erneuerungsfonds, der 119273 Mk. enthielt, wurden 1 % des vorbezeichneten Kapitals zugeführt. Unter Berücksichtigung aller Betriebszweige arbeiteten von 31 Betrieben 4 mit Verlust und 27 mit Gewinn. Die Ergebnisse des alleinigen Kornhausbetriebes konnten nicht immer zuverlässig festgestellt werden, weil der grösste Teil der Betriebe hierüber sowie über die anderen Geschäftszweige keine getrennten Bücher führt. Aus den Ermittelungen ergibt sich, dass 13 Kornhausbetriebe mit Gewinn, 8 mit Verlust, 4 ohne Gewinn und Verlust arbeiteten. Bei 6 Betrieben konnte die Trennung der verschiedenen Betriebsarten nicht vorgenommen werden.

Die 4 Betriebe, die ohne Gewinn und ohne Verlust abschlossen, gehörten zu denjenigen, die auf eingelieferte Erzeugnisse Abschlagszahlungen gewährten und den Restbetrag am Jahresschluss nach dem erzielten Erlöse nachzahlten.

Wo Verluste zu verzeichnen sind, werden diese hauptsächlich darauf zurückgeführt, dass die Lagerhäuser im Laufe dieses Jahres nicht immer voll ausgenutzt wurden, weil die erforderlichen Mengen den Getreidelagerhäusern mangels des Lieferzwanges und infolge der Missernte im Jahre 1901 nicht zugeführt wurden. Anderwärts hat die Beschaffung der Betriebsmittel erhebliche Kosten verursacht. Auch zeigten sich infolge mangelhafter technischer und kaufmännischer Leitung Fehler, die Verluste und erhöhte Betriebskosten mit sich brachten.

Immerhin glaubt die Regierung auch jetzt noch nicht ein abschliessendes Urteil über die Zweckmässigkeit und Lebensfähigkeit der unternommenen Versuche abgeben zu können. Es wird daher beabsichtigt, die Getreidelagerhäuser, soweit sie nicht veräussert werden, den bisherigen Betriebsunternehmern bis zum 30. Juni 1908 weiter zu vermieten.

Die staatliche Fürsorge in Preussen erstreckte sich jedoch nicht nur auf die Bewilligung der Mittel zur Errichtung von Kornhäusern, sondern sie suchte auch durch Einwirkung auf grosse Konsumenten den Absatz der Genossenschaften zu erhöhen. Durch Beschluss vom 30. April 1896 hat die Regierung allen Ressortministern anempfohlen, den ihnen unterstehenden Verwaltungsstellen die Pflicht aufzuerlegen, direkt vom Produzenten zu kaufen, soweit dies ohne Schädigung fiskalischer oder allgemeiner Interessen und ohne grundsätzliche Ausschliessung des legitimen Handels geschehen

könne. Zu diesem Zwecke sollte die Anknüpfung von direkten Beziehungen zu bereits bestehenden Genossenschaften angestrebt werden, sowie dort, wo vorherrschend kleinerer Besitz einen Verkehr mit den einzelnen Landwirten erschweren würde, die Einwirkung auf die Landwirte zur Gründung von Verkaufsgenossenschaften, damit ihnen die Lieferung zugewiesen werden könne. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlass vom 18. Mai 1896 und der Minister des Innern durch Erlass vom 27. Mai 1896, den unterstellten Behörden die erforderlichen Anweisungen zur Ausführung dieses Beschlusses erteilt.

Auch zur Erleichterung der bei Gründung der Kornhausgenossenschaften vorgesehenen Lombardierungen der eingelieferten Getreidemengen wurde Fürsorge getroffen. Durch die Gründung der preussischen Centralgenossenschaftskasse im Jahre 1895 war mit Staatsunterstützung ein Kreditinstitut entstanden, welches als Centrale für die einzelnen ländlichen Kreditgenossenschaften und als Ausgleichsstelle für ihre Kapitalsbedürfnisse dienen sollte. Ursprünglich für die Befriedigung und Verbilligung des landwirtschaftlichen Personalkredits und damit zur Zurückdrängung des unwirtschaftlichen unsoliden Realkredits begründet, hat sie nach Entstehung der Kornhausgenossenschaften auch die Gewährung von Kredit gegen Verpfändung von Getreide in ihr Programm aufgenommen. Die Centralgenossenschaftskasse verkehrt nicht unmittelbar mit den einzelnen Kornhausgenossenschaften, sondern mit den einzelnen Verbandskassen, welche sich ihr angeschlossen haben. Für den Anschluss von Kornhausgenossenschaften sind nun besondere Bestimmungen vorgesehen: Der Haftsummenkredit, um welchen sich der Kredit einer Verbandskasse durch den Zutritt einer Kornhausgenossen-

schaft erhöht, wird nach den allgemeinen Bestimmungen für jedes Geschäftsjahr mit den Verbandskassen festgesetzt. Das Gleiche gilt, wenn eine neue Verbandskasse unter Beteiligung von Kornhausgenossenschaften gebildet wird. Neben dem Haftsummenkredit wird aber den Verbandskassen zur Unterstützung der Kornhausgenossenschaften ein Kredit auf Grund von Spezialsicherheit gewährt, gegen die ausdrückliche Erklärung, dass der Kredit ausschliesslich für den Betrieb der betreffenden Kornhausgenossenschaft Verwendung finden wird und von Seiten der Kornhausgenossenschaft, dass der Kredit ausschliesslich dazu verwendet wird, Vorschüsse auf bei ihr lagerndes Getreide zu geben. Die Spezialsicherheit kann in Wertpapieren, Bürgschaftsscheinen oder in Depotwechseln bestehen, doch darf die Höhe der letzteren $^2/_3$ des nach Durchschnittssätzen berechneten Getreidewertes, wobei das Getreide wirklich im Kornhaus lagern muss, nicht übersteigen. Auf Grund dieser Spezialsicherheit wird den Verbandskassen ein Wechselkredit eröffnet. Wenngleich die Vorschüsse auf Getreide durch die Verbandskassen erfolgen, und auch diese nach dem Akzeptanten und Giranten des Depotwechsels der Centralgenossenschaftskasse für die von dieser gewährten Darlehen haften, so ist doch der Centralgenossenschaftskasse, im Hinblick auf das indirekte Interesse, welches sie dabei hat, das Recht gewahrt, die Geschäftsordnung der Verbandskassen zu prüfen, sich von der Einhaltung derselben zu überzeugen und eventuell den Geschäftsverkehr zu kündigen.

Ein Erlass des preussischen Ministers des Innern vom 31. Oktober 1901 hat ferner über die Kreditgewährung seitens der kommunalen Sparkassen im Königreich Preussen an eingetragene Genossenschaften, nähere Bestimmungen getroffen, doch ist diese dabei der freien

Vereinbarung zwischen den betreffenden kommunalen Sparkassen und den betreffenden Genossenschaften überlassen. Die Gewährung von Darlehen findet in der Regel gegen eine von der kreditsuchenden Genossenschaft — Kreditgenossenschaften sind hierbei ausgeschlossen — zu stellende Spezialsicherheit statt, doch darf eine Verpfändung von Warenvorräten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten stattfinden. Für den Fall, dass die Kreditgewährung ohne Bestellung einer Spezialsicherheit erfolgt, sind nähere Bestimmungen getroffen, wobei zwischen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung oder Nachschusspflicht und Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht unterschieden wird. An erstere dürfen Darlehen nur bis zu 10% des Gesamtvermögens sämtlicher der betreffenden Genossenschaft angehöriger Mitglieder gewährt werden. An Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht dürfen Darlehen nur bis zu 75% der gesamten Haftsumme der Genossenschaftsmitglieder, wobei die Haftsumme jedes Mitgliedes auf nicht höher als 10% seines Vermögens angenommen werden darf, gewährt werden. Den Sparkassen ist die Pflicht auferlegt, fortdauernd die Fähigkeit der einzelnen Genossen, für die Haftsumme aufzukommen, zu prüfen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke müssen die Genossenschaften, welche Darlehen erhalten haben. jährlich die Bilanz sowie ein Verzeichnis der Mitglieder einreichen. Je nach den von den Genossenschaften verfolgten wirtschaftlichen Zwecken ist ein Tilgungszwang von kürzerer oder längerer Dauer vorgesehen.

Der Vorsitzende der deutschen Kornhauskommission suchte durch eine Eingabe an den preussischen Minister des Innern unter dem 21. Januar 1902 denselben zu bewegen, die Sparkassen speziell auf die Darlehnsgewährung an die Kornhausgenossenschaften hinzu-

weisen. Der Minister erwiderte auf diese Eingabe folgendes: „Nachdem durch den diesseitigen Runderlass vom 31. Oktober v. J. IV c, 2183 die Kreditgewährung der kommunalen Sparkassen in Preussen an eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftpflicht allgemein gestattet ist, versteht es sich von selbst, dass auch der Kreditgewährung der Sparkassen an Kornhausgenossenschaften unter den in dem Runderlasse angegebenen Bedingungen nichts im Wege steht. Die Entscheidung darüber jedoch, ob derartiger Kredit gewährt werden soll, muss lediglich den Sparkassenvorständen selbst überlassen bleiben. Ich trage daher Bedenken, im Aufsichtswege den Sparkassen eine bestimmte Art von Genossenschaften, als zur Beleihung besonders geeignet, anempfehlen zu lassen, umsomehr, als sich hierdurch vielleicht andere Arten von Genossenschaften, welche nicht weniger des Kredits würdig sind als Kornhausgenossenschaften, mit Recht beschwert fühlen könnten."

Die Kornhausgenossenschaften in Bayern[1]).

In Bayern hat sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den letzten Jahrzehnten mehr noch als in anderen deutschen Staaten entwickelt. Es liegt das hauptsächlich daran, dass in Bayern der kleine Mittelbesitz überwiegt, für den ja die Genossenschaft eine

---

[1]) Vgl. die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1880—97. Denkschrift, ausgearbeitet im Kgl. Bayrischen Staatsministerium des Innern; und der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern für die Zeit seit 1899. Ausgearbeitet im Kgl. Bayrischen Staatsministerium des Innern Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel; sowie Zeitschrift für Agrarpolitik Jahrg. I Nr. 3.

noch weit grössere Bedeutung besitzt, als für den Grossgrundbesitz.

Die einzelnen Genossenschaften haben sich zu Verbänden zusammengeschlossen, die den Zweck haben, den gemeinsamen Gedankenaustausch, die gegenseitige Unterstützung zu vermitteln und die Revision der Geschäftsführung der einzelnen Vereine gemeinsam und zuverlässig vorzunehmen. So bilden die Schulze-Delitzschen Genossenschaften in Bayern drei besondere Verbände; den bayrischen Genossenschaftsverband, den Verband der fränkischen Vorschuss- und Kreditvereine und den Verband Pfälzischer Kreditgenossenschaften. Ebenso haben sich die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in Unterfranken, Mittelfranken, Schwaben, Oberbayern und der Pfalz zu besonderen Kreisverbänden zusammengeschlossen. Diese sämtlichen Kreisverbände wurden dann im Jahre 1893 zu dem „Landesverband landwirtschaftlicher Darlehnskassenvereine in München“ vereinigt, und in Verbindung hiermit wurde die Bayrische Centraldarlehnskasse geschaffen.

In derselben Weise haben sich die anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Verbänden zusammengeschlossen. Schon im Jahre 1882 wurde der Verband Pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften organisiert. In Oberfranken entstand um dieselbe Zeit der Zusammenschluss der verschiedenen Produzentenvereine zu einer Verkaufsorganisation. In der Oberpfalz sind mehrere Vereine, um den gemeinschaftlichen Absatz ihrer Produkte zu fördern, zu der Fichtelgebirgs-Verkaufsgenossenschaft zusammengetreten. Ferner haben mehrere An- und Verkaufsvereine, die in Ober- und Niederbayern und in Schwaben sich gebildet hatten, sich zu einem einheitlichen Verbande mit dem Sitze in Weihenstephan zusammengeschlossen.

Innerhalb dieser einzelnen Verbände hat sich das genossenschaftliche Leben in grosser Mannigfaltigkeit entwickelt.

Die amtliche Denkschrift über den Stand des landwirtschaftlichen Wesens in Bayern gibt für das Jahr 1899 folgende Statistik. Es bestanden:

			Mitglieder
Landwirtschaftliche Darlehenskassenvereine	2329	mit	161276
Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch	104	„	64445
An- und Verkaufsgenossenschaften	600	„	45600
Molkereigenossenschaften u. dergl.	598	„	15864
Sonstige Produktivgenossenschaften	20	„	5200
Dresch- und andere Maschinengenossenschaften	603	„	12648
Zuchtverbände	11	„	7000
Kleinere Zuchtgenossenschaften u. dergl.	1096	„	38000
Pferdezuchtvereine	35	„	6500
Viehversicherungsvereine	1312	„	60500
Pferdeversicherungsvereine	50	„	2300
Landwirtschaftliche Bezirksvereine	233	„	80000
Mitglieder der staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt			121900

Die Bezirksvereine befassen sich ebenfalls mit der Verfolgung genossenschaftlicher Zwecke und besonders mit dem gemeinsamen Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte. Der bayrische Landwirtschaftsrat beteiligte sich hieran, indem er im Jahre 1897 eine Geschäftsstelle für Schlachtviehverkauf einrichtete.

Überall hat die bayrische Regierung versucht, durch Unterstützungen mannigfacher Art die Entwickelung der einzelnen Genossenschaften zu fördern. Es sind diese

Unterstützungen vor allem auch den genossenschaftlichen Lagerhäusern zuteil geworden.

Das Königlich bayrische Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, hat die Verwaltungsbehörden auf die Wichtigkeit des gemeinsamen Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse öfters hingewiesen und ihnen zur Aufgabe gemacht, derartige Bestrebungen nach Möglichkeit zu fördern. Es wurden den Genossenschaften zu diesem Zweck Geldmittel zur Verfügung gestellt, die entweder in Form einmaliger Zuschüsse oder in Form von Vorschüssen, die in mässigen Raten zurückgezahlt werden sollten, gewährt wurden. Für die Lagerhäuser, welche bis zum Jahre 1899 fertiggestellt waren, wurden den Genossenschaften 87300 Mk. als einmalige Zuschüsse und 378670 Mk. in Form von rückzahlbaren Vorschüssen zur Verfügung gestellt. Für die damals noch geplante Errichtung anderer Kornhäuser wurden 15800 Mk. einmalige Zuschüsse und 75200 Mk. rückzahlbare Vorschüsse bewilligt. Die Höhe der Unterstützung und der Zinsfuss des Vorschusses richten sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Gegenden und nach der voraussichtlichen Rentabilität des Unternehmens. Im Durchschnitt macht der Zuschuss 11% und der Vorschuss beinahe 50% von den Kosten der Lagerhäuser aus.

Von den bis zum Jahre 1899 gewährten Vorschüssen waren 17500 Mk. mit 3%, 344300 Mk. mit 2% und 41000 Mk. mit 1% zu verzinsen; ausserdem waren 51070 Mk. unverzinslich dargeliehen worden. Damit die Genossenschaften die Schwierigkeiten des Anfangs leichter überwinden, wird ihnen gewöhnlich die Rückzahlung und Verzinsung des Vorschusses in den ersten Jahren gestundet. Die Regierung knüpfte die Gewäh-

rung der staatlichen Unterstützung im allgemeinen an folgende Bedingungen:

a) Das Lagerhaus muss nicht allein den Mitgliedern der dasselbe errichtenden Genossenschaft, sondern gegen eine angemessene Gebühr auch anderen Landwirten der beteiligten Gegenden zur Benutzung offenstehen.

b) Die Verhältnisse des Lagerhauses sind durch ein Statut und eine Lagerhausordnung entsprechend zu regeln.

c) Das Lagerhaus ist in genügender Weise zur Reinigung, Sortierung und Lagerung des Getreides auszustatten und

d) gegen Feuersgefahr zu versichern.

Eine besondere Sicherstellung wird für den Vorschuss, welchen die Regierung den Lagerhäusern bewilligt, nicht verlangt.

Auch das Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äussern sucht die Erbauung genossenschaftlicher Lagerhäuser an Eisenbahnstationen nach Möglichkeit zu fördern. Es geschieht das in der Weise, dass für die Bauten Bauplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und dass die Herstellung der erforderlichen Schienenanschlüsse erleichtert wird.

Durch eine Entschliessung vom 23. Juli 1898 wurde die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ermächtigt, Änderungen in den Stationsanlagen, welche durch die Errichtung der Lagerhäuser sich als notwendig erweisen sollten, bis zum Betrage von 10000 Mk. auf Kosten der Eisenbahnverwaltung ausführen zu lassen. Die Genossenschaft selbst hatte nur die Kosten für den Bau des Lagerhauses und die Herstellung des unmittelbaren Anschlussgeleises zu tragen.

Infolge dieser Entschliessung wurden bis zum Jahre 1899 auf Grund und Boden der Eisenbahnverwaltung

29 Lagerhäuser errichtet. Sie bedecken eine Grundfläche von 10300 qm, wovon 9500 qm als Stationsfläche zu betrachten sind. Dem Eisenbahnfiskus ist daraus im Jahre 1898 ein Kostenaufwand von 14000 Mk. und im Jahre 1899 ein solcher von 54300 Mk. erwachsen. Aber nicht nur der Bau, sondern auch der Betrieb der Lagerhäuser wurde von der Eisenbahnverwaltung nach Möglichkeit unterstützt. Es wurde den Genossenschaften eine besondere Begünstigung in Bezug auf taxfreie Reexpedition eingeräumt.

Das Königl. Staatsministerium der Finanzen hat die Leitung der Königl. Bank angewiesen, das in den Lagerhäusern befindliche Getreide im Lombardverkehr zu beleihen.

Auch das Königl. bayrische Kriegsministerium sucht durch direkten Ankauf von Brotfrucht und Hafer den Geschäftsbetrieb der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu fördern.

In dieser Weise hat die Staatsregierung sämtliche massgebenden Verwaltungsbehörden veranlasst, den genossenschaftlichen Lagerhäusern ihre Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Im Jahre 1899 wurde von dem Staatsministerium des Innern eine Erhebung über die Rentabilität der mit staatlicher Unterstützung errichteten Lagerhäuser veranlasst, die jedes Jahr wiederholt wird. Danach waren im Jahre 1898/99 40 Lagerhäuser im Betrieb, welche 233632 Zentner Getreide empfingen und 207664 Zentner verkauften. In den einzelnen Unternehmungen waren mehr als 19000 Landwirte unmittelbar beteiligt, doch zeigte sich, dass auch andere Landwirte, welche den Genossenschaften nicht angehörten, von den Einrichtungen des Lagerhauses Gebrauch machten. Von jenen Lagerhäusern kauften 12 auf feste Rechnung und be-

trieben den Absatz auf eigenes Risiko, 28 lagerten das Getreide auf Kommission, wobei aber häufig eine Vorschussgewährung oder Beleihung stattfand. Die Lagerhausgebühren beliefen sich für Mitglieder pro Zentner gewöhnliches Getreide auf 0—30 Pfg., bei Saatfrucht auf 2—50 Pfg. und für Nichtmitglieder auf 2—30 resp. 30—50 Pfg.

Die finanziellen Ergebnisse waren nicht glänzend, doch zeigte sich mit wenigen Ausnahmen immerhin eine mässige Rentabilität. 27 Lagerhäuser hatten einen Gewinn im Betrage von 18026 Mk. und 3 einen Verlust im Betrage von 1505 Mk. zu verzeichnen. Die Lagerhäuser suchen aber auch den Massstab für ihren Erfolg keineswegs in hohem Überschuss; ihr Nutzen besteht vielmehr darin, dass sie das Getreide durch Reinigung und Sortierung leichter verkäuflich gemacht haben, wodurch hauptsächlich den kleinen Landwirten geholfen wurde. Ausserdem aber liess sich eine Beeinflussung der Preisbildung zu gunsten der Getreideproduzenten nicht verkennen. Die Lagerhäuser erzielten Preise, die für gewöhnliches Getreide um 10—100 Pfg., bei Saatgut um 50—200 Pfg. pro Zentner höher waren, als der Landwirt sie sonst zu erhalten pflegte. Infolgedessen wurden auch dem Landwirt, welcher nicht der Genossenschaft angehörte, bessere Preise bewilligt. Als die hauptsächlichsten Abnehmer erschienen die Proviantämter, die Landgestüte, das Hofgestüt, Grossmühlen, Grossbrauereien und Händler, während das Saatgut besonders an landwirtschaftliche Vereine und Landwirte abgesetzt wurde. Als besonderen Vorteil empfand es der Landwirt, dass er für sein Getreide sofort bares Geld erhalten konnte, oder dass es ihm wenigstens beliehen wurde. Die Beleihung stieg oft bis zu 90% des Marktpreises. Die Aufbringung der

hierzu nötigen Mittel hat keine Schwierigkeiten geboten.

Im Interesse des Landwirts und der Rentabilität des Lagerhauses erwies es sich als notwendig, den gemeinsamen Ankauf von Kunstdünger, Futtermittel, Saatfrucht, Viehsalz u. a. m. neben dem eigentlichen Absatzgeschäft zu betreiben. Ein solcher Ankauf wurde von 34 Lagerhäusern unternommen.

Für die Absatzfähigkeit des Getreides ist es auch sehr wichtig, dass die Lagerhäuser die Auswahl des Saatgutes sowie den Verbrauch von Kunstdünger und Kraftfuttermittel zu beeinflussen suchen, da der kleine Landwirt bisher hierfür wenig Verständnis besass.

Diese mannigfachen Vorteile, welche die Lagerhäuser dem Landwirt gebracht haben, lassen es erklärlich erscheinen, dass immer mehr Landwirte von ihren Einrichtungen Gebrauch zu machen suchen. Trotzdem wird von den Verwaltungen der einzelnen Lagerhäuser häufig darüber geklagt, dass es den Landwirten noch an Verständnis für die Bedeutung dieser Unternehmungen fehle und dass der genossenschaftliche Sinn bei ihnen noch wenig entwickelt sei. Die Bauern brächten oft nur die minderwertige Ware ins Lagerhaus, während sie die bessere direkt verkauften.

In einigen Fällen erwies sich die Verwaltung der Lagerhäuser als unfähig, und es fehlte ihr der Überblick über die Markt- und Preisverhältnisse, und so geschah es, dass das Getreide zu lange zurückgehalten wurde. Man versäumte es, sich mit der Centralstelle für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von dem Landesverbande landwirtschaftlicher Darlehnskassenvereine in München errichtet worden ist, in Verbindung zu setzen.

Nach den Erhebungen des Kgl. Staatsministeriums

des Innern für das Jahr 1901/02 beträgt die Zahl der mit staatlicher Unterstützung errichteten Lagerhäuser 84. Die Getreideeinlieferung in dieselben betrug ca. 600000 Zentner, wovon 580000 Zentner verkauft wurden. Für das Jahr 1899/1900 betrugen die Mengen 424464 Zentner bezw. 387863 Zentner. Daneben wurde von 42 Lagerhäusern der gemeinsame Absatz von landwirtschaftlichen Gebrauchsgegenständen, wie Kunstdünger, Futtermittel, Saatfrucht u. s. w. erfolgreich betrieben.

Die Kosten dieser 84 Lagerhäuser für Bau und Einrichtung haben 1653000 Mk. betragen, also durchschnittlich pro Lagerhaus ca. 19700 Mk. gegen ca. 129000 Mk. pro Lagerhaus in Preussen.

Der geschäftliche Erfolg der einzelnen Lagerhäuser war sehr verschieden. In der Regel erzielten einen vorteilhaften Absatz nur diejenigen Lagerhäuser, welche an eine feste grössere Organisation, wie die bayrische Centraldarlehnskasse in München, die mittelfränkische Kreisdarlehnskasse in Dittenheim, die Fichtelgebirgsverkaufsgenossenschaft in Ansbach, die landwirtschaftliche Centraldarlehnskasse für Deutschland, Filiale Nürnberg, angeschlossen waren, welche dann den Verkauf vermittelten. Doch lassen die ausgefüllten Fragebogen erkennen, dass der Erfolg im allgemeinen zufriedenstellend ist. Von 67 berichteten Lagerhäusern haben 53 Betriebe mit Gewinn und 14 mit Verlust gearbeitet. Bei letzteren trug der Mangel eines geeigneten Anschlussgeleises wesentlich zu ihrer geringeren Rentabilität bei. Der Preis, der für das Getreide seitens der Lagerhäuser erzielt wurde, überstieg regelmässig den ortsüblichen Marktpreis. Die Steigerung betrug im Durchschnitt 50 Pfg., sie erhob sich aber auch bis zu 1 Mk. pro Zentner. Von den Lagerhäusern kauften

37 das Getreide nur zu festen Preisen ein, 30 vermittelten lediglich einen Verkauf unter Belehnung desselben bei der Einlieferung, 16 Lagerhäuser wandten beide Betriebsformen an. Die Beleihungsgrenzen schwankten zwischen 66 und 90 % des Verkaufswertes, in den meisten Fällen wurde bis zu 80 % beliehen.

Die Gebühren für die Benutzung der Lagerhäuser betrugen 1—20 Pfg. pro Zentner und Woche; für Nichtmitglieder waren die Gebühren in der Regel etwas höher.

Zu den im Jahre 1901/2 betriebenen Lagerhäusern sind inzwischen noch 16 weitere Anlagen gekommen, sodass es z. Zt. 90 mit staatlicher Unterstützung errichtete genossenschaftliche Lagerhäuser in Bayern gibt. Sie verteilen sich auf die verschiedenen Landesteile folgendermassen: Oberbayern 12, Niederbayern 15, Pfalz 3, Oberpfalz 24, Oberfranken 8, Mittelfranken 9, Unterfranken 14, Schwaben 5.

Von den Lagerhäusern sind 60 durch Darlehnskassen und kleinere örtliche Vereinigungen von solchen, 15 durch besondere Lagerhausgenossenchaften und dergl., 5 durch grössere genossenschaftliche Verbände und 9 durch landwirtschaftliche Bezirksvereine errichtet. Die Gründung von 4 weiteren genossenschaftlichen Lagerhäusern ist beabsichtigt, darunter die Errichtung eines umfangreicheren Lagerhauses seitens des Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehnskassenvereine und der Bayr. Centraldarlehnskasse in München, welches die Überschüsse der kleineren Kornhäuser aufnehmen und so ausgleichend wirken soll.

Im übrigen haben sich gerade die kleineren Anlagen für die bayrischen ländlichen Verhältnisse als zweckentsprechend erwiesen. Eine direkte günstige Einwirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb macht sich

schon vielerorts bemerkbar. So ist u. a. die Benutzung der Lagerhäuser zur Herstellung von Saatgetreide in fortgesetzter Zunahme begriffen und gerade hierin dürfte eine wesentliche Bedeutung der Kornhäuser gelegen sein.

Kritische Betrachtungen.

Die den Kornhausgenossenschaften gewährte finanzielle Unterstützung hatte besonders in Preussen mannigfache Bedenken wachgerufen. Vielfach war die Ansicht vertreten, dass es sich hier um die Bevorzugung eines einzelnen Standes handelte. Dabei lagen die Bedenken teils darin, dass hier der Staat das Selbsthilfsprinzip durchbrochen habe, teils darin, dass es sich bei Errichtung der Kornhäuser nicht nur um die Unterstützung einer verfehlten Massregel, die der Landwirtschaft keinen Nutzen bringen könne, handele, sondern auch um eine Massregel, die geeignet sei, andere berechtigte Erwerbszweige zu schädigen, wozu der Staat die Hand nicht bieten dürfe.

Es darf als eine berechtigte wirtschaftspolitische Forderung angesehen werden, dass eine Bevorzugung der Interessen eines einzelnen Berufszweiges oder eines Teils der Bevölkerung nur dann eintreten soll, wenn diese durch das Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist; aber auch in diesem Falle darf eine staatliche Intervention nur ergänzend eintreten, nur dort, wo die Selbsthilfe zur Durchführung der speziellen Wirtschaftsaufgaben nicht ausreicht. Ist dieses Interesse der Allgemeinheit aber vorhanden und erkannt, so ist die Unterstützung auch durchzuführen und der Staat kann dabei nicht ängstlich darauf sehen, ob auch auf den übrigen Gebieten wirtschaftlichen Lebens gleich sichtbare Kompensationen eintreten. Dass hierbei in

einzelnen Fällen Nachteile für das Individuum entstehen können, soll nicht geleugnet werden, es sind dies aber Nachteile, wie sie auch die natürliche Entwickelung sowie der natürliche Fortschritt für den Einzelnen mit sich bringen kann und wird. Dies im allgemeinen über Zulässigkeit der Staatsunterstützung, mit Bezug auf den Vorwurf, dass hier der Staat mit seiner Unterstützung Interessenpolitik getrieben habe. Im übrigen handelt es sich bei den vorliegenden Verhältnissen um eine Unterstützung, welche der Staat vorübergehend einem Wirtschaftszweige gewährt hat, dessen Gedeihen für die gesamte Bevölkerung von grosser Bedeutung ist, und welcher sich zur Zeit in einer bedrängten Lage befindet, damit derselbe Versuche darüber anstelle, inwiefern eine Verbesserung der Produktion möglich sei. Er wollte damit der Landwirtschaft die Mittel und Wege zeigen, auf denen eine Besserung ihrer Lage möglich sei und wollte sie befähigen, auf den mit seiner Unterstützung erreichten Resultaten demnächst weiter bauen zu können. Die staatliche Unterstützung sollte also keineswegs eine die Selbsthilfe der Landwirte ersetzende, sondern nur eine dieselbe vorübergehend stärkende sein. Ein Bruch des Selbsthilfeprinzips würde nur dann vorliegen, wenn der Staat den Landwirten die nötigen Kornhäuser demnächst bauen und die Betriebskosten hierfür zur Verfügung stellen wollte. Aus der Erklärung der Preussischen Regierung in der Denkschrift 1896/97, Nr. 208 der Drucksachen, geht hervor, dass dieselbe dies nicht beabsichtigt. Ob die Landwirtschaft in Preussen imstande gewesen wäre, die 5 Millionen aufzubringen, ob insbesondere die verschiedenen landwirtschaftlichen Kreditinstitute, in erster Linie die landwirtschaftliche Central-Genossenschaftskasse, imstande gewesen wäre, die Mittel zum Bau der Kornhäuser vor-

zustrecken, ist eine belanglose Frage, nachdem die Gelder bewilligt sind. Die Frage wäre eventuell erst demnächst zu entscheiden, wenn der Staat die Zweckmässigkeit der neuen Forderungen der Kornhausgenossenschaften ernstlich ventilieren würde. Wenn hier aber auch wirklich der Staat durch seine Beihilfe der Selbsthilfe der Landwirte sollte vorgegriffen haben, so wird dieses durch den Umstand weitaus aufgewogen, dass der Staat durch Bewilligung eines Darlehns, Versuche, die eventuell für die landwirtschaftliche Produktion eine grosse Bedeutung haben, aus blossen theoretischen Erwägungen in Taten umgesetzt hat. Bei dem ganzen schwerfälligen Charakter des Landwirts, der zähe an dem Gebrauch der Väter festhält, werden Methoden, die dem ganzen landwirtschaftlichen Betrieb nachteilig sind, oft durch Generationen mit fortgeschleppt. Übrigens stellen ja auch die 5 Millionen kein reines Geschenk dar, da dieselben, wenn auch nur minimal, verzinst werden und andererseits dem Staate dafür gewisse Haftgegenstände zur Verfügung stehen.

Sowohl die Regierung als auch die beteiligte Landwirtschaft hatten erkannt, dass es sich bei Errichtung der Kornhäuser um einen Versuch handele, dessen Resultate heute noch nicht zu übersehen seien, der aber angestellt werden musste, um sich über die in Betracht kommenden Fragen Klarheit zu verschaffen. Ob die Massregel eine verfehlte zu nennen ist, ist heute noch nicht zu entscheiden. Der grösste Teil der Kornhausgenossenschaften hat erst wenige Jahre der Tätigkeit hinter sich und die Früchte auf diesem Gebiete reifen nur langsam. Auch hier kann nur mit Durchschnittsbeobachtungen und Durchschnittswerten gerechnet werden, und aus einigen Unterbilanzen bei verschiedenen Genossenschaften kann noch nicht auf die Unzweck-

mässigkeit der ganzen Einrichtungen geschlossen werden. Jede neue Einrichtung muss Lehrgeld bezahlen und auch dieses wird in vielen Fällen nur dazu beitragen, die Einrichtung gesünder zu gestalten. Was den Vorwurf betrifft, der Staat dürfe sich nicht auf Experimente einlassen, so möchte ich einwenden, dass unsere ganze Wirtschaftspolitik in vielen Fällen mehr oder weniger auf Experimenten beruht und beruhen muss. Staat und Gesellschaft sind nicht immer in der glücklichen Lage, nach fertigen Mustern zu arbeiten.

Wenn es den Kornhäusern gelingen sollte, neben ihren in erster Linie technischen Aufgaben den wirklich überflüssigen Zwischenhandel zu unterdrücken, resp. die Rolle des Zwischenhandels selbst zu übernehmen, so würde dieses nur ein Beweis für die Richtigkeit der Massregel sein. Keineswegs liesse sich behaupten, dass der Staat hier berechtigte Erwerbszweige mit „staatlichen Mitteln unterdrückt habe“, wie es in der Eingabe an den Preussischen Handelsminister seitens des landwirtschaftlichen Centralvereins für Produktenverwertung in der Provinz Sachsen betr. Einschreitens gegen die Kornhäuser, welche dem reellen Handel unlautere Konkurrenz machen, heisst. Mit demselben Rechte könnte man einen Arzt, der einem Schwachen zu seinen Kräften verholfen hat, dafür verantwortlich machen, dass dieser seine Kräfte nunmehr wieder dazu gebrauchen kann, mit seinem Nachbar zu konkurrieren.

Dass aber die Kornhäuser dazu beitragen werden, den reellen Handel, wie er sich in langer wirtschaftlicher Entwickelung herausgebildet hat, zu beeinträchtigen oder gar zu verdrängen, ist nach dem, was schon oben über die Funktion desselben gesagt wurde, nicht anzunehmen. Bei den bedeutenden Kapitalien, mit denen der Getreidehandel arbeitet, bei dem Risiko,

welches hier, wo nicht vorauszusehende Schwankungen in den Ernteverhältnissen ins Gewicht fallen, grösser ist als in allen anderen Zweigen des Handels, wird die Landwirtschaft nicht in der Lage sein und auch nicht die Neigung haben, hiermit eine grosse neue Verschuldungsmöglichkeit auf sich zu nehmen.

Der Allgemeine Verband hat allerdings auf seinen Vereinstagen, die durch die Kornhäuser handelsmässig zu erlangenden Vorteile gegenüber den technischen, scheinbar in den Vordergrund gestellt; aber sowohl von den Rednern dortselbst[1]) als auch von der Preussischen Regierung ist zu verschiedenen Malen darauf hingewiesen worden, dass die Kornhäuser nicht beabsichtigen und nicht daran denken können, den soliden Handel zu verdrängen. Diejenigen, die dieses absichtlich oder unabsichtlich ausser acht liessen, stellten es so dar, als ob in den Kornhäusern reine landwirtschaftliche Handelsinstitute entstanden seien, welchen der Staat, der sein Augenmerk in erster Linie auf Förderung der Produktion richtet, eine direkte finanzielle Unterstützung hätte versagen müssen.

Die Behandlung der Kornhausbewegung in der Literatur.

Zu den Faktoren, welche zur Förderung und Ausbreitung der Kornhausbewegung beigetragen haben, gehört auch eine lebhafte Tätigkeit auf literarischem Gebiet. Abgesehen von den grösseren genossenschaftlichen Werken, welche auch die Kornhausfrage berücksichtigen, handelt es sich hier um eine Reihe von monographischen Darstellungen, von denen einige der bekannteren hier kurze Berücksichtigung finden sollen.

[1]) U. a. v. Mendel-Steinfels auf dem Genossenschaftstage zu Neustadt a. d. H.



Schon seit Ende der achtziger Jahre hatte v. Grass-Klanin in verschiedenen Schriften darauf hingewiesen, dass die Association des Kornangebotes das beste Mittel zu einer Preishebung der Kornfrucht sei und den Bau von landwirtschaftlichen Lagerhäusern empfohlen. In seiner Schrift „Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle etc." hofft er, dass die Kornhäuser in erster Linie eine grosse Bedeutung für den Kampf des inländischen Kornangebotes mit der drohenden Übermacht des Fernangebotes gewinnen werden und er räumt denselben dabei, wie wir schon weiter oben gesehen haben, einen weitgehenden Einfluss auf die Gestaltung des Weltmarktpreises ein. Seine Idee geht dahin, dass aus den Überschussgebieten zuerst die Fehlgebiete des eigenen Landes versorgt, dadurch dem Eindringen fremder Kornmengen ein Riegel vorgeschoben und durch Zurückhaltung des Angebots eine richtige Verwertung der Ware zur rechten Zeit erzielt werden soll. „Sobald die Überschussbeträge aus den exportbedürftigen Gebieten Dank der durch die Lagerhäuser gebotenen erleichterten Überführung und Dank der verbesserten Qualität eine angemessene Verwertung in unseren eigenen Fehlgebieten gefunden haben werden, vermögen wir sehr viel sorgloser, dem heute so bedrohlichen Fernangebot entgegen zu sehen. — Die Preiserhebung der Kornfrucht kann nur herbeigeführt werden, durch einen vermittelst Zurückhaltung des ländlichen Angebots auf die Konsumenten wirkenden Zwang! Hierzu brauchen wir Einrichtungen, welche das Angebot von seinen Fesseln befreien." Übrigens will v. Grass mit dem „Zurückhalten des Angebots" keineswegs eine Spekulation empfohlen haben, was er auch bei Gelegenheit der Verhandlungen des Vereinstages zu Stettin ausführte. Er versteht unter Zurückhaltung des An-

gebots nur die Einführung einer „gesunden Verkaufsdiät“, er will damit nur fordern, dass man mit dem Korn nicht auf den Markt gehe, wenn keine Nachfrage dazu vorhanden ist. v. Grass hofft, dass die Königl. Staatsregierung die Einrichtung der Lagerhäuser der Landwirtschaft zugänglich mache, indem dieselbe ihre Eisenbahnen geschickt mache, den Dienst der Überführung des Korns zu übernehmen. Der Verfasser kommt in seiner Schrift zu dem Schluss, dass man in Deutschland im Besitz von Kornlagerhäusern auf einen erheblichen Teil des heutigen Schutzzolles werde Verzicht leisten können, dass aber vor allem dieser Zoll dann ein in dem gesamten Zollgebiet gleichwirkender sein müsse, d. h. die Konsumenten in gleichem Masse belastender und die Produzenten in gleichem Masse schützender. Der Schrift hat v. Grass einen sehr beachtenswerten Anhang mit Beschreibung und Abbildung amerikanischer Silos beigegeben.

Wygodzinski hat die wirtschaftliche Bedeutung der Kornhausfrage behandelt, wobei er besonders auf die Verhältnisse der Rheinprovinz eingeht. Er konstatiert, dass dieselbe darauf angewiesen ist, einen Teil ihres Getreidebedarfs einzuführen, und dass jede mögliche Steigerung der Produktion durch die Bevölkerungsvermehrung weit ausgeglichen werde. Der Landwirt der Rheinprovinz könne also den Bedarf nicht allein decken, und sei auf die Mitwirkung des Handels angewiesen. Damit sei von vornherein die Monopolisierung des Getreides durch die Landwirtschaft aus der Betrachtung geschieden. Aus der Tatsache der Mehreinfuhr schliesst Wygodzinski, dass, wenn alles im Rheinlande erzeugte Getreide genossenschaftlich verkauft werden könne, ein massgebender Einfluss auf die Grosshandelspreise, die im weiteren auch die Marktpreise

bestimmen, nicht gewonnen werden könne, übrigens ein Schluss, der nicht nur für die Rheinprovinz, sondern auch für ganz Deutschland Bedeutung haben dürfte. Wygodzinski sieht die Getreidegenossenschaft als natürliche Konsequenz der Kredit- und Bezugsgenossenschaften an und verlangt von ihnen in erster Linie, dass sie auf den Anbau gleichartiger Getreidearten durch die Genossen Gewicht legen. Da er die Schwierigkeiten bei den Betrieben kleiner Absatzgenossenschaften nicht verkennt, kommt er zu dem Vorschlage, dass in diesem Falle die Bezugsgenossenschaft den Absatz übernehmen soll, er spricht die Befürchtung aus, dass eine reine Absatzgenossenschaft leicht in die Lage kommen könne, ihre Tätigkeit zeitweise ganz einzustellen und auch Gefahr laufen könne, um diesen Übelstand zu vermeiden, Geschäfte zu forcieren, die sonst nicht gemacht werden würden.

Tatsächlich haben in der Praxis des Kornhauswesens die Bezugsgenossenschaften teilweise den Absatz des Getreides übernommen und umgekehrt haben die Getreideabsatzgenossenschaften in immer grösserem Masse den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel übernommen. Durch diese Vereinigung vermindern sich die Geschäftsunkosten der Kornhäuser wesentlich, weil die Arbeitskräfte und Einrichtungen des Unternehmens besser verwertet und ausgenützt werden können und die Geschäftsumsätze nicht unerheblich steigen.

Wygodzinski kommt zu dem Schluss, dass der gemeinsame Verkauf von Getreide, insbesondere auch von Hafer, für das Rheinland erwünscht und durchführbar sei. Er empfiehlt zunächst kleine Anlagen, um damit Erfahrungen zu sammeln. Die geeignetsten Träger des Absatzes sieht er in den Bezugsgenossenschaften

und er hält es auch für wünschenswert, Erfahrungen darüber zu sammeln, ob an einzelnen Orten die Errichtung von genossenschaftlichen Müllereien und Bäckereien angezeigt sei. Für die kleinen Verhältnisse der Rheinprovinz rät er von einer Lombardierung des Getreides ab.

In ähnlicher Weise behandelt Dr. Wiedfeldt die genossenschaftliche Getreideverwertung im Königreich Sachsen, wo der Import ca. zwei Drittel mehr als die Erzeugung von Getreide beträgt. Trotz der Nähe der Konsumenten und Produzenten ist in Sachsen der direkte Verkauf des Getreides an die städtischen Bäcker, Müller und Brauer in den Grosstädten schon seit einem Menschenalter nicht mehr üblich und wird durch die Getreidehändler vermittelt. Wiedfeldt weist nach, dass zu der Entwickelung des Händlertums gerade die Ausbildung der Technik sowohl in der Landwirtschaft selbst als auch im Bäckerei-, Müllerei- und Brauereigewerbe beigetragen habe. Die neu entstandenen, technisch besser eingerichteten grossen Konsumenten kaufen natürlich beim Grosshändler, der ihnen grosse und gleichartige Quantitäten zur Verfügung stellt, wie es der in Sachsen vorherrschende Kleinbetrieb nicht kann, da ihm hierzu die rationellen Reinigungsmaschinen und die nötigen Trocknungsapparate fehlen. Der kleine Landwirt ist hierdurch gezwungen mit seiner minderwertigen Ware zum Zwischenhändler zu gehen, der natürlich seine ungünstige Position ausnützt.

Wir sehen also, dass in Sachsen die Verwertung des dortselbst gebauten Getreides trotz des enormen Einfuhrbedarfs schwierig geworden ist, und dass besonders der kleine Landwirt darunter zu leiden hat.

Wiedfeldt empfiehlt als Hilfsmittel die Bildung von Getreideverkaufsgenossenschaften und Kornhäusern, in denen er sowohl technische wie wirtschaftliche Vor-

teile sieht, technische durch Darbietung geeigneter Lagerräume, Ersparung unrentabler Aufspeicherung, Verbesserung der Qualität durch Herstellung handelsmässiger Durchschnittsware, Hinwirkung auf bestimmten Sortenanbau, sowie Beschaffung guten Saatgetreides und unverfälschter Futter- und Düngemittel; wirtschaftliche, durch Befreiung des Bauern von allem Zwang dem Getreidehändler gegenüber, durch Einschränkung des übermässig ausgedehnten Zwischenhandels, durch Ermässigung der Transportspesen, durch Orientierung der Produzenten über die Marktlage und Konjunktur.

Es soll hier noch erwähnt werden, dass auch ein Artikel „Genossenschaftliche Getreidelagerhäuser“ des Wochenblattes des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern Nr. 15 vom 10. April 1896 die Nützlichkeit der Kornhäuser gerade für den kleinen Landwirt nachweist.

Auch Raubold führt die Missstände beim heutigen Getreideabsatz darauf zurück, dass dem Angebote die wünschenswerte Einheitlichkeit fehlt, dass die Produzenten in ihrer Zersplitterung nicht imstande sind, einen entsprechenden Einfluss auf die Preisbildung zu gewinnen. Auch er sieht in den zu errichtenden Absatzgenossenschaften das Mittel, die mittleren und kleineren Landwirte an den Vorteilen des Verkaufs im grossen teilnehmen zu lassen. Als Vorbedingung hierfür sieht er es an, dass in den mit entsprechenden Reinigungs- und Trocknungsvorrichtungen ausgestatteten Kornhäusern eine für den Grosshandel geeignete Ware hergestellt wird. Raubold verkennt keineswegs die Schwierigkeiten, welche sich dem neuen Unternehmen entgegenstellen werden, so in erster Linie die Möglichkeit, dass ein Kreis von Spekulanten gewisse Manipulationen ins Werk setzen wird, um den Verkauf des Getreides aus den Lagerhäusern zu verhindern, weiter die Schwierig-

keiten, welche sich gerade der Getreidetrocknungsfrage entgegenstellen, er glaubt aber, dass dieselben, wenn nicht überwunden, so doch wesentlich abgestumpft werden können, durch ein zähes Festhalten der Genossenschaften an den vorgesteckten Zielen, durch sachgemässe Leitung der Geschäfte und reichliche finanzielle Fundierung des Unternehmens, sowie durch eine fortschreitende Technik. Raubold ist der Meinung, dass grundsätzlich daran festzuhalten sei, besonders für die kleineren sächsischen Verhältnisse, für welche er dieses ausführt, die angesammelten Getreidevorräte tunlichst in regelmässigen Zeiträumen zum Verkauf zu bringen, wodurch auch die Gefahr einer Spekulation ausgeschlossen sei. Für die Errichtung von Lagerhäusern empfiehlt er ein möglichst vorsichtiges Vorgehen und will hierbei, was sehr beachtenswert ist, zunächst nur kleine Anlage mit Bedachtnahme darauf, dass das Lagerhaus allmählich vergrössert und eventuell auch für andere Zwecke verwertet werden könne. Raubold meint noch, dass nach allgemeiner Einführung dieser Einrichtung es möglich ist, einen Unterschied zu machen in der Tarifierung des vom Inland erzeugten und des vom Ausland eingeführten Getreides, ein Umstand, auf welchen auch v. Grass auf dem Genossenschaftstage zu Dresden hinwies.

Am 6. Dezember 1897 hielt Dr. Thiess vor dem Klub der Landwirte in Frankfurt a/M. einen Vortrag über die volkswirtschaftliche Seite der Kornhausfrage, wobei er in erster Linie hervorhob, dass bei Errichtung von Kornhäusern auf die lokalen wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sei und je nach denselben die Einrichtung sich verschieden gestalten müsse. Er unterscheidet dabei die Grossgrundbesitzer des Ostens, den mittleren und Kleinbauern in West- und Mitteldeutschland und die süddeutschen Kleinbauern. In der

Absicht der ersteren liegt es in erster Linie, den in ihren Provinzen erzeugten Überschuss in grossen Massen zu vereinigen und nach dem Westen oder dem Ausland zu exportieren. Es wird sich hier meist um Lagerhäuser grösserer Dimensionen handeln, welche für die Landwirte in West- und Mitteldeutschland überflüssig sind. Die Zwecke sind bei letzteren neben der Pflege einer guten technischen Beschaffenheit des Getreides auf die Regelung des Lokalsatzes gerichtet; ihnen nähern sich die süddeutschen Kleinbauern mit ihren kleineren örtlichen Sammelstellen. Auch Thiess sieht in den Kornhäusern ein Mittel, den heimischen Getreidebau zu heben und den Konsum von fremder Zufuhr unabhängiger zu gestalten, indem es möglich sei, das heimische Getreide weit frühzeitiger in grösseren Mengen auf den Markt zu bringen, während es vordem sehr allmählich in kleinen, oft minderwertigen Quantitäten herbeiströmte, sodass der Konsument oft geradezu gezwungen war, zuerst nach dem ausländischen Getreide zu greifen.

Die schon erwähnte Schrift von Dr. O. Rabe behandelt in übersichtlicher Weise die technische und organisatorische Einrichtung des Kornhauses zu Halle a/S.

Während alle diese Arbeiten die Kornhausfrage in durchaus zustimmender Frage behandeln und in den Kornhäusern mehr oder weniger das Mittel erblicken, die landwirtschaftliche Absatzfrage zu regeln, steht Dr. Hans Crüger der ganzen Frage sehr kritisch gegenüber. Er ist jeder staatlichen direkten Intervention, welche in das Prinzip der Selbsthilfe eingreift, abgeneigt und sah schon in der Errichtung der Preussischen Centralgenossenschaftskasse eine ungesunde Massregel. Die staatliche Kornhausaktion bekämpft er ausserdem deswegen, weil es sich nach seiner Ansicht um den

ersten Schritt zur Verstaatlichung der Produktion handelt. Wenn er auch die staatliche Unterstützung verwirft, so geht er doch auf einige Fragen der Durchführung ein, er will aber, dass diese Versuche lediglich der Landwirtschaft überlassen bleiben, „da eben die staatliche Hilfe, wenn auch der Versuch gelinge, nicht erkennen lasse, ob die Sache an sich gesund sei". Dagegen lässt sich jedoch erwidern, dass, wenn der Versuch gelingt, derselbe zeigt, dass die Sache gesund war und dass die Unterstützung der Königl. Staatsregierung am Platze war.

Im übrigen betont Crüger, dass bei Errichtung von Lagerhäusern von Fall zu Fall entschieden werden müsse. Er tadelt es jedoch, wenn überall zu sehr das spekulative Moment Betonung findet, er warnt vor einer Spekulation, bei der die Landwirtschaft sich auch verrechnen könne. Trotzdem Crüger hier unter gewissen Bedingungen für die Errichtung von Lagerhäusern ist, sieht er doch in denselben das Streben der Landwirte, ein Privatmonopol zu erhalten, „mag man auch allen Sophismus aufwenden. um dieses auszustreiten"; er entnimmt diese Absicht einem Artikel der Vereinsschrift des rheinischen Bauernvereins, dem „Rheinischen Bauer" vom 15. Oktober 1895, worin die Ansicht vertreten ist, dass die Errichtung von Kornhäusern nur dann ein wirksames Mittel für die Besserung der Landwirtschaft sein würde, „wenn sie in die Hände der organisierten Landwirtschaft gelegt wäre, welcher auch die Getreideeinfuhr zu übertragen ist".

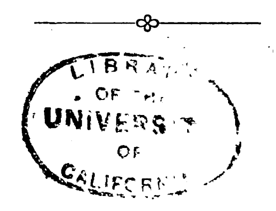
Schlusswort.

Schon heute ein abschliessendes Urteil über die Bedeutung und die Erfolge der Bewegung zu geben, ist bei der Jugend derselben und der doch verhältnismässig immer noch geringen Verbreitung der Kornhäuser, sowie bei dem mangelhaften statistischen Material über dieselben kaum möglich. Die von Zeit zu Zeit in der landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse veröffentlichten Nachrichten über finanzielle und wirtschaftliche Erfolge der Kornhäuser gestatten noch kein Urteil darüber, wie sich diese Institute im ganzen bewährt haben und einem wie grossen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung die da und dort erzielten Vorteile zugeflossen sind. Auch von finanziellen Erfolgen oder Misserfolgen dieses oder jenes Kornhauses kann noch nicht auf den Wert oder Unwert der Einrichtung geschlossen werden. Eine spätere Betrachtung der volkswirtschaftlichen Vorteile hätte vor allem eine Beteiligung der verschiedenen Grundbesitzarten in den verschiedenen Landesteilen zu berücksichtigen, sowie eine Untersuchung darüber anzustellen, wie sich der Sortenanbau und die technische Behandlung des Getreides verbessert habe und wie die Vorteile den einzelnen landwirtschaftlichen Besitzklassen zugute gekommen sind. Es ist aber zu bedenken, dass es sich hier um Erfolge handelt, die sich nur langsam zeitigen und die Denkschrift der Preussischen Regierung vom April 1902 hebt denn auch zum Schluss hervor, dass man zu einem abschliessenden Urteile erst dann gelangen könne, wenn mehr Erfahrungen gesammelt sind und die Genossenschaften, von denen viele erst ein Kornhaus drei Jahre betreiben,

auf eine längere Tätigkeit zurückblicken können. Dass die Kornhäuser direkt nicht geeignet sein werden, einen erheblichen Einfluss auf die Preisgestaltung zu gewinnen, wurde schon hervorgehoben. Auch mit der Verdrängung des Zwischenhandels wird nur langsam vorgegangen werden können, auch er hat eine geschichtliche Entwickelung und seine wirtschaftliche Bedeutung. Diesen Punkt betreffend, sei hier auf eine Äusserung Buchenbergers über die Kornhauseinrichtungen hingewiesen: ... „In neuerer Zeit haben sich namentlich bezüglich des Getreides diese Bestrebungen in mannigfachster Weise geltend gemacht. Eine unbefangene Betrachtung der Dinge wird sich indessen hüten, das Kind mit dem Bade auszuschütten und sich jedenfalls hüten, dem gesamten Zwischenhandel mit seiner weitverzweigten Organisation den Krieg zu erklären, bevor es gelungen ist, etwas Besseres und Vollkommeneres an dessen Stelle zu setzen. Gerade auf dem Gebiete der eine Zurückdrängung des Zwischenhandels bezweckenden genossenschaftlichen Veranstaltung werden die Früchte stets nur langsam reifen. Die Frage kann also nicht die sein, den Zwischenhandel alsbald gänzlich zu verdrängen und den Absatz bis in die Kreise der Konsumenten hinein genossenschaftlich zu organisieren, sondern das Hauptaugenmerk ist auf die Beseitigung der Auswüchse des Zwischenhandels zu richten." ... Bei dieser Art von Associationen des Angebotes können wohl auch bestimmte Glieder des Handels ganz ausgeschaltet werden, auch der schwerfällige Einzelverkehr des Produzenten mit dem Konsumenten vermieden werden, wobei wieder an die Tätigkeit der Molkereigenossenschaften erinnert sein mag, bei denen der Absatz der Produkte nicht an die einzelnen Konsumenten als Regel, sondern an zuverlässige Handelsfirmen erfolgt, die eben dadurch weiterer

Mühe und Umständlichkeiten, aber auch der Gefahr mancher Verluste überhoben sind.

Die Aufgabe der Kornhäuser wird in erster Linie darauf beruhen, für die Landwirtschaft Vorteile auf technischem Gebiete zu zeitigen, worauf denn auch die Regierung bei Beratung des Gegenstandes im preussischen Abgeordnetenhause wiederholt hingewiesen hat. Zu diesen technischen Vorteilen gehört nicht nur die Behandlung des Getreides bei Aussaat, Ernte und Aufbewahrung, sondern auch ein gewisser Grad von kaufmännischer Geschicklichkeit und Überlegung bei Verwertung desselben. Die Bedeutung der Kornhäuser für Zeitigung dieser Vorteile ist aber andererseits auch nicht zu überschätzen. Es handelt sich um Vorteile, zu denen ein entwickelterer Verkehr, nicht zum geringsten Teile beitragen wird. Der Ausbau von Verkehrswegen, eine weitere Entwickelung der Industrie, eine intensivere Gestaltung des fachlichen Unterrichts, wird auch den Landwirt immer mehr befähigen, seine Produktion besser auszunützen.



Lebenslauf.

Ich wurde am 22. Juli 1866 zu Neustadt-Harzburg im Herzogtum Braunschweig als Sohn des Bergwerksdirektors, späteren Industriellen W. Castendyck und seiner Gemahlin Friederike, geb. Nelle, geboren. Lutherisch getauft, besuchte ich später zunächst die Bürgerschule meines Heimatortes und demnächst das Realgymnasium zu Goslar, welches ich Ostern 1888 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Ich wandte mich der Forstlaufbahn zu, absolvierte ein praktisches Lehrjahr in der Oberförsterei Schimmerwald am Harze und besuchte sodann die Universitäten Berlin, München sowie die Forstakademie zu Eberswalde und die technische Hochschule zu Braunschweig. Im Sommer 1893 legte ich daselbst das Forstreferendarexamen und im Sommer 1897 das Forstassessorexamen ab. Um meine allgemeine Bildung zu fördern, unternahm ich in den folgenden Jahren grössere Reisen im In- und Auslande, wobei ich u. a. China (Provinz Schantung) und Japan einen mehrmonatlichen Aufenthalt widmete.

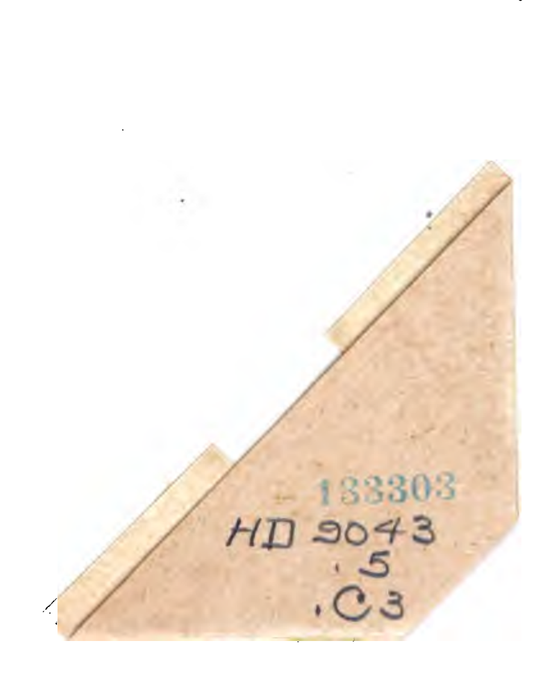
Den Abschied aus dem Staatsdienst hatte ich im Sommer 1897 erbeten, da die Aussichten auf eine selbständige, mir zusagende Beschäftigung zu weitliegende waren.

Seit Frühjahr 1901 bin ich mit einer mehrmonatlichen Unterbrechung im Sommer 1902 im kommunalen

Forstverwaltungsdienst tätig und z. Z. mit Taxationsarbeiten in der Königl. Forstinspektion Arnsberg-Meschede beschäftigt. Daneben war ich bestrebt, meine staatswissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern, arbeitete zu diesem Zwecke im S.-S. 1902 im statistischen Seminar von Adolf Wagner-Berlin und verfasste im Herbst und Winter 1902 die vorstehende Arbeit.

Meschede im August 1903.

W. Castendyck.


133303
HD 9043
.5
.C3



